Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1½ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 472. Mittag-Ausgabe. Achtundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Mittwoch, den 9. October 1867.

Deutschland.

O. K. C Reichstags-Verhandlungen.

16. Sitzung des norddeutschen Reichstages.

Berlin, 8. October.

Eröffnung 10¼ Uhr. Die Tribünen sind mäßig besetzt. An den Tischen des Bundesrathes Minister v. Friesen, Präsident Delbrück, v. Liebe, Günther u. A. Für den Abg. v. Münchhausen ist in die Commission für das Gesetz betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste Graf Frankenberg gewählt. — Staats-Minister v Friesen bezeichnet als Commissar für das Freizügigkeits-Gesetz den preuß. Landrath v. Puttkammer. Ein Antrag Lasker's und Twesten's auf Abänderung der Geschäftsordnung wird einer Commission von 14 Mitgliedern überwiesen, ebenso ein gleichartiger Antrag Heubner's.

Von dem Abg. Schulze ist folgende, durch verschiedene Mitglieder der Fortschrittspartei und der National-Liberalen unterstützte Interpellation eingebracht: Sind von dem Bundes-Präsidium die erforderlichen Schritte zur Beseitigung der mecklenburgischen und lauenburgischen Transitzölle gethan, und von welchem Zeitpunkte an fallen diese Zölle weg?

Präsident Delbrück ist bereit, sie zu beantworten.

Abg. Schulze: Schon das Abgeordnetenhaus hat 1866 diese wichtige Sache angefaßt. Aus dem Eisenbahnverkehre allein betrugen von 1847 bis 1865 diese Zölle, welche den beiden Mecklenburg, Lauenburg, Hamburg und Lübeck gemeinsam zustanden, für Lauenburg 1,471,074 Thlr., für die beiden Mecklenburg fast 3 Mill. Thlr. Die preußische Regierung hat sich schon früher mit ihrer Ermäßigung, eventuell Aufhebung befaßt. Im Jahre 1864 mußte Mecklenburg eine Ermäßigung um 10 pCt. jährlich zugestehen, so daß sie nach 10 Jahren ganz aufhörten. Jetzt steht aber die Sache anders. Hamburg und Lübeck sind von selbst seit dem 1. Juli c. von der Erhebung des Zolles zurückgetreten. Nur noch Mecklenburg und Lauenburg halten an einem Zolle fest, welchen Wissenschaft und Praxis verworfen haben, als basirt auf einem unrichtigen Princip, das den ausländischen wie den eigenen Verkehr schädigt. Dazu kommt, daß nach unserer Verfassung sämmtliche zum Bunde gehörigen Staaten ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, ein Transitzoll also zwischen ihnen nicht existiren kann. Nun gehört wohl zur Ausführung dieser Bestimmungen noch dies und jenes, namentlich was Mecklenburg anlangt; aber bei Lauenburg sollte doch der Transitzoll wegfallen können. In dem Bundesetat für 1868 habe ich den Zoll nicht gefunden. Ich habe daraus geschlossen, daß man ihn für 1868 nicht mehr erheben will, sonst müßte sein Ertrag in die Bundeskasse fließen.

Präsident Delbrück: Allerdings bestimmt Artikel 33, daß sämmtliche Bundesstaaten ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet bilden sollen und es ist vollkommen zuzugestehen, daß bei den Staaten, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, von dem Augenblicke der Anwendung an, die Erhebung von Uebergangszöllen nicht mehr zulässig ist. Nun ist zunächst in dem Schlußprotokoll des Bundesrathes vom 7. Februar d. J. die Erklärung der mecklenburgischen Regierung niedergelegt, welche darauf hinweist, daß in Folge des französisch-mecklenburgischen Handels- und Schifffahrtsvertrages ein Hinderniß gegen die Einschiebung Mecklenburgs in die gemeinschaftliche Zolllinie gegeben und daß dies zunächst zu beseitigen sei. Es hat hiernach die Thatsache, daß Mecklenburg vorläufig noch nicht im Stande ist, in den Zollverein einzutreten, sowie der Grund, weswegen es dazu nicht im Stande ist, bereits bei Feststellung der Verfassung vorgelegen. Aus diesem Verhältniß folgt zunächst, daß die weiteren Bestimmungen der Verfassung, die sich auf die gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen beziehen, auf Mecklenburg keine Anwendung finden, daß also der Betrag der in Rede stehenden Einnahmen nicht in die Bundeskasse fließt. Weil Mecklenburg nicht in der Zolllinie sich befindet, ist für dies Land im Etat ein Aversum ausgeworfen und dadurch ist der Verpflichtung, welche Mecklenburg finanziell gegen den Bund hat, genügt, so lange dies Verhältniß besteht. Daß es möglichst bald seinem Ende entgegenzuführen sei, darüber ist das Präsidium mit sämmtlichen Staaten des Bundes, namentlich auch mit den beiden Mecklenburgs einig. Zur Beseitigung des jetzt noch entgegenstehenden Hindernisses sind in neuester Zeit in Folge eines vom Bundesrathe gefaßten Beschlusses Schritte in Paris geschehen.

Ueber das Ergebniß derselben kann ich zur Zeit noch nichts mittheilen, weil darüber noch nichts vorliegt. Sobald ein befriedigendes Resultat vorhanden ist, werden die Einleitungen zum Eintritt Mecklenburgs in den Zollverein geschehen, und es wird alsdann, aber erst alsdann der Zeitpunkt da sein, die Transitzölle fallen zu lassen. Für Lauenburg liegen Hindernisse anderer Art vor, welche es im eigenen Interesse des Bundes nicht rathsam erscheinen lassen, die Hereinziehung Lauenburgs in die Zolllinie früher stattfinden zu lassen als diejenige Mecklenburgs. Dies Hinderniß liegt einfach in der geographischen Lage. Es würde jetzt nöthig werden, mit erheblichem Kostenaufwande ein Bewachungssystem zwischen Mecklenburg und Lauenburg zu organisiren, zu dem es zur Zeit an allen Elementen fehlt. Und dies Geld würde ganz nutzlos verwendet werden. Ich weiß nicht, ob der Herr Interpellant der Meinung ist, daß auch während des jetzigen Zwischenzustandes der Transitzoll für Lauenburg in Wegfall kommen soll. Wäre das der Fall, so würde derselben von Seiten des Präsidiums dennoch keine Folge gegeben werden. Denn dieser Transitzoll unterscheidet sich von anderen derartigen Zöllen dadurch, daß er auf Staatsverträgen beruht, welche seiner Zeit die preußische Regierung mit den beiden Mecklenburg und Lauenburg abschloß. Man kann außerdem, so lange diese Staaten die Vortheile des freien Verkehrs nicht genießen, ihnen nicht wohl ansinnen, auf diese Einnahmen zu verzichten.

Die Interpellation ist damit erledigt.

Das Haus tritt in die T.-O. ein: Vorberathung über den Haushalts-Etat des Bundes für 1866. Der Gesetzentwurf lautet: „Wir Wilhelm u. s. w. verordnen im Namen des norddeutschen Bundes nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt: Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Bundes-Haushalts-Etat für das Jahr 1868 wird in Ausgabe auf 72,158,243 Thlr., nämlich auf 69,001,184 Thlr. an fortdauernden und auf 3,157,059 Thlr. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben und in Einnahme auf 72,158,243 Thlr. festgestellt."

Zu demselben liegt der Antrag der Abgg. Oehmichen, Franke, Gebert, Reichensperger, Schleiden u. A. vor, dem Gesetzentwurfe folgenden Zusatz beizufügen: § 2. Für die diesem Bundeshaushalts-Etat entsprechende Verwendung des Einnahme-Betrages ist der Bundes-Kanzler civilrechtlich verantwortlich.

Der Reichstag ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch eine Commission von 5 Mitgliedern vor dem Appellationsgericht zu Lübeck geltend zu machen. Dieser Gerichtshof hat bis zur Erlassung eines besonderen Gesetzes hinsichtlich der Formen und Fristen des Verfahrens das Geeignete in jedem einzelnen Falle zu normiren und in letzter Instanz zu erkennen.

Die Commission hat beim Ausscheiden einzelner Mitglieder sich durch Cooptation zu ergänzen, und der Auftrag derselben kann nur durch einen Beschluß des Reichstages zurückgenommen werden.

Abg. Reichensperger (für das Amendement): Der Herr Bundeskanzler hat es mehrere Male ausgesprochen, daß er sich der Verantwortlichkeit, die ihm durch die Verfassung auferlegt, wohl bewußt sei und stets zur Richtschnur seines Verhaltens nehmen werde. Nun, unser Antrag bezweckt, die Möglichkeit herzustellen, daß die civilrechtliche Verantwortlichkeit, der sich der Herr Bundeskanzler bewußt ist, auch realisirt werden könne, und ich glaube, daß der Herr Bundeskanzler sich wohl kaum ablehnend dagegen verhalten kann. Und selbst wenn er dies thun sollte, müßte ich bei meinem Antrag verharren, dessen großes Prinzip der Freiherr v. Stein als durchaus nothwendig für jede constitutionelle Regierung hält. — Wenn unsere Budgetberathung keine bloße Komödie, sondern wirklich ernstlich gemeint sein soll, so müssen wir auch irgend welche Garantie dafür haben, daß die von uns hier gefaßten Beschlüsse ausgeführt und eingehalten werden. Haben wir diese Garantie nicht, so haben wir keine constitutionelle Regierung, sondern ein absolutes Regiment mit der Maske des Repräsentativsystems. Die volle juristische Verantwortlichkeit der Executivgewalt für die Ausführungen der Bestimmungen des Bundeshaushaltsetats ist vor allen Dingen nöthig. Nur durch diese juristische Sicherheit wird das Gemeinwesen über die Sphäre der bloßen Gewalt erhoben, um dasselbe auf die sittliche und rechtliche Grundlage zu basiren. Man möge nicht sagen, daß die moralische Verantwortlichkeit genüge, die dem Bundeskanzler in der Verfassung auferlegt sei. Solche moralische Pflichten gehören in den Katechismus, in die Verfassung gehören Rechtspflichten. In der Verfassung fehlt die Angabe des Klägers und des Forums, wo die Verantwortlichkeit zur Geltung gebracht werden soll; dies soll durch unsern Antrag ergänzt werden. — Wer nun sagen sollte, daß die Verantwortlichkeit der Minister nur in einem Einheitsstaate möglich sei, nicht aber in einem Bundesstaate, der leugnet überhaupt die rechtliche Basis jedes Bundesstaates und somit die Möglichkeit der Existenz desselben. Da nun allerdings die Verwirklichung des allgemeinen Prinzips der Verantwortlichkeit, speciell der criminalrechtliche Theil derselben mannichfache Schwierigkeiten darbietet, haben wir uns hier auf den civilrechtlichen Theil beschränkt und das Prinzip in der mildesten Form zu verwirklichen gesucht.

Abg. Twesten: Ich halte den vorgelegten Antrag als Zusatz zum Budgetgesetz für völlig unannehmbar. Der Grundsatz, der im ersten Absatz desselben ausgesprochen wird, ist durchaus kein neuer. Die civilrechtliche Verantwortlichkeit für die Finanzverwaltung besteht ohne Zweifel schon nicht blos für den Bundeskanzler, sondern für jeden Beamten, der mit der Finanzverwaltung zu thun hat. Die Verfassung bestimmt ausdrücklich, daß der Reichstag das Recht hat, über die Entlastung der Regierung für die budgetmäßigen Ausgaben zu befinden. Die Rechnungen müssen dem Reichstage vorgelegt werden, und so weit dann der Reichstag die Entlastung nicht ausspricht, hängt es von ihm ab, die civilrechtliche Verantwortlichkeit wegen der Abweichungen vom Etat geltend zu machen. In der preußischen Verfassung ist nun eben so wenig wie in der Bundesverfassung eine Bestimmung darüber enthalten, wie diese Verantwortung geltend gemacht werden soll. Trotzdem aber ist die Verantwortlichkeit keine bloße moralische, sondern eine juristische, die auch unzweifelhaft gegen die Minister, resp. den Bundeskanzler, oder auch gegen die anderen Beamten, die auf eigene Veranlassung budgetwidrige Ausgaben gemacht haben, zur Geltung gebracht werden kann. In letzterem Falle wird gar keine Schwierigkeit für die Durchführung obwalten, indem der Fiscus selbst dafür sorgen wird, daß das gesetzwidrig ausgegebene Geld von den unteren Beamten wieder herbeigeschafft werde. Schwieriger ist die Sache allerdings, wenn solche Angaben auf Veranlassung der Minister selbst geleistet sind; denn der Minister wird schwerlich gegen sich selbst eine Klage erheben. Verfassungsmäßig ist nun jedenfalls die Regierung verpflichtet, auf den Willen der Volksvertretung solche zu Unrecht ausgegebene Summe wieder herbeizuschaffen. Wenn die Regierung sich weigern sollte, dies zu thun, so muß man einer solchen Regierung künftig das Budget ganz verweigern. Einen Prozeß dieserhalb selbst anstellen, kann der Reichstag allerdings jetzt nicht.

Ob es zweckmäßig ist, eine solche Ausübung der Executive auf den Reichstag zu übertragen, könnte zweifelhaft sein. Ich meinerseits könnte mich wohl dafür entscheiden, daß der Reichstag die Befugniß erhält, eine Anklage wegen Verfassungsverletzung vor dem Criminalgericht zu erheben, denn nur, wenn dies möglich ist, ist die Ministerverantwortlichkeit eine wirkliche. Es dürfte wohl auch möglich sein, der Landesvertretung die Befugniß einzuräumen, auch die civilrechtliche Verfolgung in die Hand zu nehmen, um so nicht erst abwarten zu müssen, ob die Regierung es thun will, und um nicht erst zum äußersten Mittel der Budgetverweigerung greifen zu müssen. Die Sache hat aber doch auch ihre bedenkliche Seite. Wenn die Regierung sich weigert, der Volksvertretung ihr wesentlichstes verfassungsmäßiges Recht, die Disposition über die Gelder des Staats, anzuerkennen, so ist eine so tiefe Kluft zwischen der Regierung und Volksvertretung vorhanden, daß ein Zusammenwirken derselben kaum mehr möglich ist. Die Entscheidung eines solchen Conflictes durch einen Prozeß erscheint mir ein sehr zweifelhaftes Auskunftsmittel zu sein. Die Herren Antragsteller erscheinen mir allzu sehr in der juristisch-advocatorischen Anschauung befangen zu sein, wenn sie meinen, daß der große Entwickelungsprozeß unserer Geschichte durch ein richterliches Erkenntniß seinen Abschluß finden könne. Wir haben noch in der letzten Zeit aus unserer vaterländischen Geschichte gesehen, daß die wirkliche Entwickelungs-Epoche der Geschichte von anderen Gesetzen abhängt, daß sie nicht mit dem „Ja" oder „Nein" einer theoretischen Entscheidung, sondern mit Compromissen endet, die weder die eine noch die andere Seite als Sieger erscheinen läßt. In noch viel höherem Grade als bei der strafrechtlichen Verfolgung, zeigt sich dies bei der civilrechtlichen. In der Regel wird ein solcher civilrechtlicher Anspruch nur eine geringe Summe zum Objecte haben. Wegen einer solchen geringen Summe dürfte es wohl aber kaum lohnend sein, daß der Reichstag das Schauspiel in Scene setzt, zu einer Klage wider die fortbestehende Executive zu schreiten.

Wenn das Object aber so groß ist, daß es sich lohnt, einen so gewaltigen Apparat in Bewegung zu setzen, wenn die Executive sich also über wesentliche Grundsätze des Budgets hinwegsetzt, wenn sie das verfassungsmäßige Recht der Volksvertretung in Abrede stellt, dann handelt es sich nicht mehr um einen einfachen Civilprozeß, sondern um einen offenbaren Verfassungsbruch, der nicht mehr ausgetragen werden kann durch einen Civil-Prozeß, sondern durch eine Anklage. — Das letztere zu erreichen, dazu ist gegenwärtig noch nicht die Möglichkeit vorhanden. Diese Aufgabe ist erst dann zu realisiren, sobald die Einrichtungen der Executive und Verwaltung in ein weiteres Stadium getreten sind, als es jetzt in der norddeutschen Bundesverfassung der Fall ist. Abgesehen von diesen allgemeinen Grundsätzen, habe ich aber noch ganz gewichtige Bedenken gegen die Form des Antrags. Mir ist es nämlich völlig unmöglich, für denselben zuzustimmen, schon wegen des alten constitutionellen Grundsatzes, daß in ein Finanzgesetz nicht andere Gesetzesbestimmungen aufgenommen werden dürfen, die mit der unmittelbaren Verwendung nichts zu thun haben. Im englischen Parlamente würde man dies für völlig unzulässig halten. Es ist völlig inconstitutionell, wenn man vom Bundesrath und Bundespräsidium verlangt, daß sie zu einem Gesetzentwurfe, der ihnen sonst vielleicht bedenklich erscheint, ihre Zustimmung geben müssen, nur um das Budget zu Stande zu bringen. Wenn wir aus eigener Initiative ein solches Gesetz einbringen und annehmen so müssen wir auch der Regierung die freie Wahl der Zustimmung oder Ablehnung überlassen. Die Gefahr die aus dem eingeschlagenen Verfahren hervorgehen könnte, daß das Zustandekommen des Budgets dadurch gefährdet werden könne, ist sehr groß, die Anfänge unseres verfassungsmäßigen Lebens sind solchen Proben noch nicht gewachsen. Der Antrag bezweckt eine sehr wesentliche Veränderung unseres bisherigen verfassungsmäßigen Zustandes: Es soll eine Befugniß, die bisher nur der Executive zustand, der Landesvertretung übertragen werden. Es ist unzulässig, solche wesentliche gesetzliche Bestimmungen mit einem Finanzgesetz zu verbinden. Die Annahme des vorliegenden Antrages ist mir deshalb vollkommen unmöglich. (Beifall rechts.)

Abg. Dr. Schwartze: Auf die staatsrechtlichen Erörterungen des Vorredners über das allgemeine Princip der Verantwortlichkeit will ich mich nicht einlassen, da unser Antrag sich nur auf den civilrechtlichen Theil der Verantwortlichkeit bezieht, deren Bestehen bisher weder vom Bundeskanzler, noch vom Vorredner bestritten worden ist. Unser Antrag soll nun nur die Prozessualien feststellen, um diese bestehende Verantwortlichkeit zur Geltung bringen zu können. — Die Auffassung des Vorredners über das in England geltende constitutionelle Prinzip scheint mir nicht richtig zu sein; der Grundsatz, der dort bei Finanzgesetzen zur Anwendung gebracht wird, ist einfach der, daß die Bewilligung nicht an fremdartige Bedingungen geknüpft werden darf. Dies ist bei unserem Antrage nicht der Fall. Auch die Ansicht des Vorredners, daß durch die Annahme unseres Antrags das Budgetgesetz gefährdet werde, kann ich nicht theilen; jedenfalls hätte der Herr Vorredner wohl erst die Erklärung der Herren Bundescommissarien hierüber abwarten können. — Der Herr Vorredner hat selbst zugegeben, daß bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unangenehme Conflicte zwischen der Regierung und der Volksvertretung ausbrechen könnten, daß ein förmlicher Bruch erfolgen könne, wenn die Regierung dem bei den Ausstellungen an den Rechnungen ausgesprochenen Willen der Volksvertretung nicht nachkommen will. Und das einzige Heilmittel, welches Herr Twesten hiergegen kennt ist — Steuerverweigerung. (Ruf rechts: Oho!) Ja, m. H., Herr Twesten hat ausdrücklich gesagt, daß die Volksvertretung einer Regierung das Budget nicht mehr bewilligen dürfe, die dem Willen der Volksvertretung beim Budget nicht nachkommt; und das ist eben Steuerverweigerung, und ich wüßte auch wirklich nicht, wohin anders der Vorredner mit seinen Deductionen hätte gelangen sollen. Daß solche Conflicte das Verfassungsleben und die gedeihliche Entwickelung des Staats gefährden, haben wir ja gesehen. Unser Antrag soll nun solchen Conflicten vorbeugen. Durch richterliche Entscheidungen, die auf dem Gesetze basiren, sollen diese Conflicte gelöst werden, und ich glaube, daß wir den Vorwurf des juristisch-advocatischen Strebens, wenn das überhaupt ein Vorwurf sein kann, ruhig hinnehmen können, wenn man darunter das versteht, daß wir das Gesetz und Recht zur Geltung kommen lassen wollen.

Bundes-Commissar Minister v. Friesen: Wenn ich den Abgeordneten Reichensperger recht verstanden habe, so hat er ausgesprochen, daß auch von Seiten der verbündeten Regierungen Gewicht auf die Herbeiführung der civilrechtlichen Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers gelegt werde. Diese Ansicht nöthigt mich, zu erklären, daß der Antrag, wie er jetzt vorliegt, aus den vom Abgeordneten Twesten erörterten Gründen völlig unannehmbar ist. Möge man annehmen, daß der Antrag eine Verfassungsänderung enthalte oder nicht, so gehört derselbe entschieden nicht in das Budgetgesetz. Die civilrechtliche Verantwortlichkeit ist so wichtig, daß sie nicht so nebenbei abgemacht werden kann, sondern einer besonderen gründlichen und allseitigen Erwägung bedarf. — Die Gründe hierfür hat Abgeordneter Twesten genügend entwickelt. Ich muß aber noch einen anderen Grund hervorheben, der den Antrag in der Form, wie er vorliegt, unannehmbar macht. Zu Art. 72 der Verfassung ist nämlich bestimmt, daß über die Verwendung aller Einnahmen des Bundes von dem Präsidium „dem Bundesrathe und dem Reichstage" zur Entlastung Rechnung gelegt werden soll. Der vorliegende Antrag ignorirt aber den Bundesrath ganz. Ich glaube aber, daß dieses nicht im Interesse des Reichstags liegt, denn der Bundesrath ist gerade seiner Zusammensetzung nach in weit höherem Grade geeignet, der Art der Verwendung der Gelder nachzuspüren und dafür zu sorgen, daß dabei die Interessen der einzelnen Staaten nicht verletzt werden. Es ist deshalb wohl nicht wünschenswerth, den Bundesrath hiervon auszuschließen. Der Reichstag kann sich unbedingt darauf verlassen, daß der Bundesrath auch hierbei seine Schuldigkeit thun und nicht eher dem Reichstag den Antrag auf Entlastung des Präsidiums vorlegen wird, als bis er davon überzeugt ist, daß das Präsidium innerhalb der gesetzlichen Schranken die Ausgaben geleistet hat. — Ich empfehle Ihnen deshalb, den Antrag nicht anzunehmen.

Abg. Graf Schwerin: Nach den eben gehörten Worten ist es wohl kaum noch nöthig, Ihnen die Ablehnung des Antrages zu empfehlen. Der Abg. Twesten hat bereits die materiellen Gründe dafür entwickelt, dabei aber Vieles gesagt, was sich gegen die Ministerverantwortlichkeit überhaupt richtet, und darin bin ich mit ihm nicht einverstanden, da ich die Ministerverantwortlichkeit für eine nothwendige Bedingung jedes verfassungsmäßigen Lebens, auch des norddeutschen Bundes halte. (Beifall.) Keinesfalls aber darf die Entscheidung hier beiläufig herbeigeführt werden, und ich begreife die Antragsteller nicht, wie sie das Präsidium in die Lage bringen können, entweder den beantragten Zusatz anzunehmen, oder das ganze Etatsgesetz fallen zu lassen. Ich sehe daher von allen anderen Fragen ab, ob z. B. die civilrechtliche Verantwortlichkeit von der kriminalrechtlichen getrennt werden darf, in welches Verhältniß die beiden controllirenden Körper, Reichstag und Bundesrath, zu einander treten würden — ich sage nur: das Etatsgesetz ist nicht der geeignete Ort, die Frage zur Entscheidung zu bringen und bitte Sie deshalb, den Antrag abzulehnen.

Abg. Dr. Waldeck: Ich befinde mich dem Antrag gegenüber in Verlegenheit, ob ich für oder gegen denselben stimmen soll; jedenfalls hat er seine guten Seiten insofern, als er die Frage der Ministerverantwortlichkeit von Neuem in Anregung gebracht hat und der civilrechtlichen Verantwortlichkeit eine bestimmte greifbare Form giebt, die wir bisher vermißten. Bis jetzt war die civilrechtliche Verfolgung eines Ministers unmöglich, weil uns einerseits das Organ zur Erhebung der Klage fehlte, und wir andererseits von den Gerichten wegen mangelnder Legitimation zurückgewiesen worden wären. Dieser Punkt also ist es gerade, der mir an dem Antrage gefällt, weniger der, daß von der richterlichen Entscheidung eine Appellation unzulässig sein soll, und daß das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck zum Gerichtshofe bestimmt wird, da es mir durchaus nicht zweifelhaft ist, daß die civilrechtliche Verfolgung eines Ministers wie in jedem andern Falle vor den gewöhnlichen Gerichten geschehen muß. Der Abg. Graf Schwerin hat uns gesagt, daß nach den ablehnenden Erklärungen des Vertreters des Präsidiums jede weitere Discussion über den Antrag überflüssig sei. Ich bedaure, daß man diesen Druck, den man in der letzten Zeit so häufig angewendet hat, auch hier wieder ausüben will. Der Herr Minister v. Friesen hat vorher von dem Antrage ebenso wenig gewußt, wie wir; warten Sie doch erst ab, was der Bundesrath thun wird, nachdem Sie den Antrag angenommen haben; es wird dann immer noch Zeit sein, denselben wieder fallen zu lassen, denn eine so prinzipielle Bedeutung lege auch ich ihm nicht bei, daß ich deshalb das ganze Etatsgesetz gefährden wollte.

Jedenfalls verdienen die Herren, die die Sache angeregt haben, Dank, obwohl die Verantwortlichkeit, die sie beantragen, nicht weit her ist. Soll ein civilrechtlicher Anspruch wegen des Budgets existiren, so muß er meines Erachtens die Einnahmen eben so gut wie die Ausgaben umfassen. Ich zweifle keinen Augenblick daran, daß die 66 Millionen für das Militär wirklich ausgegeben und richtig verwendet werden; ich bin nicht so „neugierig", den Nachweis darüber zu verlangen, ich überlasse dies der Ober-Rechnungskammer, und sehe in der That keinen großen Gewinn, wenn dieser Theil des Budgets mit einer civilrechtlichen Verantwortung bedacht würde. Ein anderer Hauptpunkt, der gegen den Antrag zu sprechen scheint, ist der, daß, nachdem der Herr Bundeskanzler sich neulich für Alles, selbst für den Militär-Etat für verantwortlich erklärt hat, die auf Verantwortlichkeit gerichteten Anträge hier im Hause doch am besten so lauten würden, wie sie von vielen Seiten im constituirenden Reichstage gestellt wurden, und insofern ihre richtige und wahre Stelle in der Verfassung finden würden. Wir sind jetzt berechtigt, den Herrn Bundeskanzler als den einzigen Repräsentanten der Verantwortlichkeit zu betrachten, und ich möchte dem Versuche, diese Verantwortlichkeit praktisch geltend zu machen, gewiß nicht entgegentreten, doch halte ich es für bedenklich, zu glauben, daß man etwas für eine Sache thut, ohne sie doch durch diese Art der Auffassung zu fördern. — Dies sind die Bedenken, welche ich gegen den Antrag habe; durch die formellen Bedenken, welche vorher dagegen vorgebracht wurden, bitte ich Sie, sich nicht bestimmen zu lassen, denn diese sind unbegründet. Jedenfalls bleibt es gut, die civilrechtliche Verantwortlichkeit auf eine bestimmte Form gebracht zu sehen, die uns in Preußen bisher gefehlt hat.

Abg. Dr. Michaelis: Der Vorredner hat selbst zugegeben, daß wesentliche Bedenken gegen den Antrag vorliegen, und wenn er die von unserer Seite vorgebrachten für unbegründet erklärt, so ist er den Beweis dafür schuldig geblieben. Ich glaube nicht, daß es nur eine formale Bedeutung hat, wenn es sich darum handelt, ob der Reichstag auf die höchst gefährliche Praxis eingehen will, das Etatsgesetz an Bedingungen zu knüpfen, die Gegenstand der ordentlichen Gesetzgebung sein müssen. Durchaus unzweckmäßig aber wäre es, einen Beschluß zu fassen, um ihn nach Ablehnung durch den Bundesrath wieder fallen zu lassen; der Reichstag muß seinen Willen so aussprechen, daß er an diesem Willensausdruck auch festhalten kann. Es könnte zweckmäßig erscheinen, um eine Bestimmung zum Gesetz erhoben zu sehen, dieselbe als Bedingung an das Budget zu knüpfen, und dadurch den Bundesrath zur Annahme zu zwingen; dies Experiment ist aber sehr gefährlich, und mit demselben Rechte würde der Bundesrath dem Reichstage gegenüber denselben Weg einschlagen können. Ich halte ein solches Verfahren für unvereinbar mit einem verfassungsmäßigen Leben. Den Abgeordneten Twesten muß ich gegen die Angriffe des Grafen Schwerin insofern in Schutz nehmen, als derselbe sich nicht gegen die Ministerverantwortlichkeit überhaupt, sondern nur dagegen ausgesprochen hat, daß man — wie es durch den Antrag geschehe — nicht nur den Richter über den Gesetzgeber stellen, sondern den Richter selbst zum Gesetzgeber machen wolle. Dadurch, daß man jede Appellation ausschließt, und daß man dem Gericht die Entscheidung über die processualische Form selbst überläßt, thut man in der That nichts Anderes und ich bitte Sie deshalb, den Antrag abzulehnen.

Abg. Grumbrecht: Ich halte das Etatsgesetz für den ungeeignetsten Ort, an dem der Antrag gestellt werden konnte. Mir scheint die Sache zu ernst, um bei Berathung eines anderen Gesetzes beiläufig erledigt zu werden. Ebenso scheint es mir unzulässig, die civilrechtliche Verantwortlichkeit von der politischen und criminalrechtlichen zu trennen; etwas so Unbedeutendes allein festzustellen, würde das Staunen aller politisch gebildeten Männer Europa's erregen. Ich würde den Antrag deshalb gar nicht für ernsthaft halten, wäre er nicht durch so viele ernsthafte Männer unterschrieben. Der Antrag ist unausführbar; warum ein anderes Gericht, warum gerade Lübeck zum Gerichtshofe bestimmen und dadurch von vornherein ein Mißtrauen gegen die preußischen Gerichte aussprechen? Warum das Recht, sein Verfahren selbst bestimmen zu können? Ich sehe in diesem Allen nur den Wunsch, in möglichst wenigen Zeilen einen so wichtigen Gegenstand zu erledigen. Eine politische Bedeutung hat der Antrag nicht; welche Wichtigkeit kann es haben, den Bun-

deskanzler wegen 20,000 Thlr. civilrechtlich zu belangen? Ein solches Verfahren führt nur zu kleinlichen Chikanen, und dazu möchte ich ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz nicht gemißbraucht sehen. Ich stimme gegen den Antrag.

Abg. Gebert (Sachsen): Der Vorredner hat an der Ernsthaftigkeit des Antrages gezweifelt, ich will sie ihm auf einfache Weise nachweisen. Es ist Nichts gefährlicher für den Werth einer Verfassung, als einen Unterschied zu machen zwischen der Rechtsbeständigkeit und der praktischen Giltigkeit derselben. Stellen wir einen solchen Unterschied auf, so sind die Bestimmungen der Verfassung eben unausführbar, der Rechtsboden, auf dem man steht, ist durchlöchert. Diesem Uebel nach einer Richtung abzuhelfen, ist unser Antrag bestimmt. Die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit in der Verfassung sind so auf Schrauben gestellt und verschleiert, daß für die praktische Anwendung eine bestimmte Form durchaus nothwendig ist. Der constituirende Reichstag machte bei den Verhandlungen über diesen Punkt den Eindruck, als wolle man eine Entscheidung darüber vermeiden und gab dies Verfahren dann noch für große politische Weisheit aus. Man hat eingewendet, die Verantwortlichkeit in civilrechtlicher Beziehung sei zu unbedeutend, um für sich allein Gegenstand einer besonderen Verhandlung zu bilden. Auch dies ist nicht stichhaltig, wir können vorläufig etwas Anderes nicht erreichen, weil wir in der Verfassung nur hierfür positive Bestimmungen und einen Factor der Verantwortung in dem Bundeskanzler haben. Können wir von der civilrechtlichen und der politischen Verantwortlichkeit auch nur die erste geltend machen, so müssen wir es thun. Pflicht der Regierungen wäre es gewesen, uns vor dem Budget ein Ausführungsgesetz über Art. 72 vorzulegen. Da dies nicht geschehen, so betrachte ich unsern Antrag als ein Auskunftsmittel, ohne die Frage erschöpfen zu wollen; nur als ein Auskunftsmittel, das für den vorliegenden praktischen Fall in Angriff zu nehmen ist, weil sich der Durchführung der politischen Verantwortlichkeit noch gesetzliche Schwierigkeiten entgegenstellen. Wir wollen die Verfassung zur praktischen Verwirklichung bringen, denn in der Unterscheidung zwischen theoretischer und thatsächlicher Giltigkeit liegt der Keim des Verderbens.

Abg. Wagener (Neu-Stettin): Ich habe niemals bezweifelt, m. H., daß der Antrag von den Herren Antragstellern völlig ernsthaft gemeint ist; ja mir sind die Unterzeichner viel interessanter gewesen, als der Antrag selbst, da alle diese Herren uns ja von lange her als ebenso eifrige wie fanatische Anhänger des norddeutschen Bundes bekannt sind. Also ernsthaft, glaube ich wohl, haben sie es gemeint, aber sie haben es nicht verstanden, was sie gethan haben. Und das ist um so ernsthafter. Ich will Sie nun nicht mit den Argumenten belästigen, die schon durch die Herren Twesten und Michaelis vorgetragen sind, denen ich mich durchaus anschließen kann. Aber ich will auf das eingehen, was schon der Abg. Waldeck verschämter Weise angedeutet hat. Ich habe eine gewisse Versuchung von meinem Standpunkte aus, für den Antrag zu stimmen, denn ich weiß kein besseres Mittel, die Ministerverantwortlichkeit ridikül zu machen, als die Annahme desselben. Wie denken Sie überhaupt dieser Sache Fortgang zu geben, so lange Sie noch das Vergnügen haben, in dieser kleinen aber um so tüchtigeren Zahl sich hier zu befinden. Um einen solchen Antrag durchzubringen, würden Sie sich in der Lage befinden müssen, hier die Majorität zu bilden, und für diesen Fall ist es doch besser, wenn Sie dann auf Ihren ursprünglichen Gedanken von der Ministerverantwortlichkeit zurückgehen, darin würde ich wenigstens ein System und einen politischen Gedanken erkennen. Diese Civilverantwortlichkeit aber wird den Bundeskanzler wenig geniren und außerdem liegt auch nicht der mindeste Zweifel vor, daß die Ausgaben ganz so gemacht werden, wie sie hier festgesetzt sind. Aber nur für die Herren, die wir früher immer für Partikularisten gehalten haben, freilich irrthümlicher Weise, da sie sich jetzt mit solcher Entschiedenheit an den Ausbau der Verfassung machen! Wissen Sie denn nicht, daß jeder Schrit vorwärts auf der Bahn der Ministerverantwortlichkeit ein Schnitt in das Fleisch der Kleinstaaten ist? Daß mit deren Vollendung auch in demselben Augenblick der Kleinstaaterei ein Ende gemacht wird? Daß die Ministerverantwortlichkeit im Bunde nur dann möglich ist, wenn er ein Staat wird und aufhört, ein Staatenbund zu sein. Deswegen gratulire ich Ihnen zu Ihrer Stellung (Abg. Oehmichen: Schönen Dank! Große Heiterkeit.) Da Sie jetzt wirklich auf die Bahn des norddeutschen Bundes einlenken, so wollen wir versuchen, Ihnen durch angemessene Belehrung auf diesem Wege behilflich zu sein. (Unruhe im Centrum, Bravo rechts.)

Abg. Lasker: Ich wünsche, daß bei der wahrscheinlichen Mehrheit, mit der der Antrag abgelehnt werden wird, die verschiedenen Gründe, die gegen denselben vorgebracht sind, nicht vermischt werden. Namentlich würde ich mich verwahren gegen die Aeußerungen des Abg. Wagener, daß wir etwa aus nationalen Bedenken die Ministerverantwortlichkeit nicht zuzulassen gesonnen wären. Die Civilverantwortlichkeit ist keine Frage der Gesetzgebung mehr, sie ist in der Verfassung endgiltig festgestellt. Die Antragsteller wollen nur das formelle Verfahren in solchen Fällen reguliren, und das halte ich für dankenswerth. Aber ein Gesetz hat nur dann Werth, wenn es nicht nur gesunde Principien enthält, sondern zugleich solche Ausführungsbestimmungen, die praktisch ins Leben treten können. Der Grund unserer Ablehnung nun liegt darin, daß in diesem Antrage das zweite Requisit fehlt. Sie wollen, daß die Activ-Legitimation des Reichstages geltend gemacht werden soll durch eine Commission von 5 Mitgliedern. Aber wie diese Commission gewählt werden soll, darüber fehlen alle Bestimmungen. Sodann wird ohne Weiteres das Oberappellationsgericht zu Lübeck und dieses als alleinige Instanz zum Gerichtshofe für solche Fälle bestimmt. Es ist dieser Punkt schon von anderen Rednern hervorgehoben worden. Das Bedenklichste aber finde ich darin, daß dies Gericht für jeden einzelnen Fall die Norm seines Verfahrens selbst feststellen soll. Das nenne ich eine juristische Anarchie. Die Bedeutung eines jeden Rechtsspruches besteht nicht darin, daß ein Paar Juristen, die ein Examen gemacht haben, einen Ausspruch thun, sondern daß dies Verfahren gesetzlich geregelt ist, daß man weiß, der für jeden einzelnen Fall in Anwendung gebrachte Grundsatz ist maßgebend nach dem Gesetz und nicht nach der Person. Nur der Name des Gerichtes ist beibehalten in diesem Antrage, nicht aber das, was das Wesen eines Gerichtes ausmacht. Gerade Herr Schwarze muß das wissen, der ja der Urheber jenes Amendements ist, durch das zur Zeit der Gerichtshof zu Lübeck aus der Verfassung herausgebracht ist. Wir kommen durch unsere Abstimmung in die gefährliche Lage, anscheinend gegen das Princip zu stimmen, während wir nur die ungeschickte Redaction verwerfen.

Die Generaldiscussion wird geschlossen. Es folgen einige persönliche Bemerkungen.

Abg. Dr. Waldeck wendet sich gegen die Art und Weise, wie der Abg. Michaelis seine Deductionen widerlegen zu können geglaubt habe. „Ob diese forma praetereundi eine angemessene Art der Widerlegung hier ist, das überlasse ich der Versammlung“

Abg. Schwarze will dem Abg. Lasker privatim gern zu Diensten stehen, um ihm den Unterschied klar zu machen, der zwischen der damaligen Verfassungsfrage und dem heutigen Antrage principiell besteht. Was die Bestimmung des Verfahrens anlange, die dem Gerichte überlassen sei, so verweise er als Analogon auf die Austrägal-Instanz.

Abg. Dr. Michaelis verwahrt sich gegen die Vorwürfe des Abg. Waldeck und verweist diesen auf die stenographischen Berichte.

Der Entwurf des Etatsgesetzes wird fast einstimmig angenommen (dagegen die Abgg. Liebknecht, Försterling, Reincke).

Die Specialdiscussion über den Antrag Oehmichen wird eröffnet.

Abg. Dr. Aegidi: Schon der Herr Abg. Lasker hat die Bestimmung des Alinea 3 des Antrages mit Recht als juristisch so unerhört bezeichnet, daß mir es als ein Räthsel erscheint, daß Juristen sich zu diesem Antrage als Unterstützer oder Antragsteller verhalten haben. Das Beispiel, das der Abgeordnete Schwarze jetzt anführt, die Austrägal-Instanz, scheint mir durchaus ungeeignet. Derjenige Gerichtshof, der als solche Instanz fungirt, ist in materieller Beziehung an das gemeine deutsche Recht, in formeller, prozessualischer Beziehung an dasjenige Verfahren gebunden, das an diesem Gerichte überhaupt geltend ist. Niemals hat es in Deutschland ein Gericht gegeben, das hinsichtlich der Formen und Fristen des Verfahrens das Geeignete in jedem einzelnen Falle zu normiren hat.“ Zu diesem Unerhörten hat es weder die deutsche Wissenschaft noch das deutsche Rechtsleben je gebracht.

Abg. Reichensperger: Der Abg. Twesten sagt, unser Antrag sei überflüssig, weil das Princip in der Verfassung festgestellt sei. Komme man in Conflicte, so könne man ja das Budget verweigern. M. H.! Der Gebrauch des Rechtes der Budgetverweigerung bei jeder Gelegenheit ist ein Mißbrauch desselben und der ältere Pitt fand sich nur zu sehr im Rechte, wenn er in einem ähnlichen Falle drohte: dann würde er die Majorität des Hauses als Hochverräther belangen. Und warum soll es denn unzulässig sein, bei einem Budget andere Bestimmungen aufzunehmen als solche, die sich auf Einnahmen und Ausgaben beziehen? Weil es englische Sitte ist. Aber Sie schneiden ja überhaupt jetzt so viele „Zöpfe“ ab, warum nicht auch diesen? Außerdem beruht diese ganze Anschauung des englischen Verfassungslebens wesentlich auf dem Institut des Zweikammer-Systems. Und dann bezieht sich ja unser Antrag in der That auf nichts anderes als auf Einnahmen und Ausgaben. Der Abg. Michaelis sagt, der Bundesrath könne dann ebenso gut seinerseits die Annahme des Budgets an gewisse Bedingungen knüpfen. Aber das weiß doch jeder Anfänger, daß das Budget gerade die Hauptwaffe jeder Volksvertretung ist. Wie kann ferner etwas praktischer sein, als wenn wir bei einem Budget uns zugleich Garantien für die Innehaltung desselben verschaffen. Und dabei handelt es sich nicht etwa um 20,000 Thlr. oder dergleichen, sondern um das Rechtsprincip. — Das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck haben wir namentlich gewählt wegen des Vertrauens, das der Bundesrath zu diesem Gerichtshofe hat; dann aber allerdings auch wegen des Mißtrauens, das gegen den preußischen höchsten Gerichtshof herrscht.

Sie sagen, Sie wären nur gegen die Redaction des Antrages; nun, dann lassen Sie diese doch durch eine Commission verbessern; aber wenn Sie den Antrag einfach ablehnen, dann wird das Land anders über Ihre Motive urtheilen. Daß der Abgeordnete Wagener uns verdächtigt, wundert mich gar nicht (Bravo im Centrum); aber das wundert mich, wie er aus dem Particularismus Gründe gegen den Antrag herholen kann. Warum soll nicht auch ein Particularist das Bedürfniß haben, die Verfassung auszubauen? Das geschieht aber mit unserem Antrage, und darum bitte ich Sie, nehmen Sie denselben an.

Der Schluß der Discussion wird angenommen.

Der Antrag Oehmichen wird darauf abgelehnt (dafür nur die Antragsteller, die Socialisten und einzelne Mitglieder der Linken, wie die Abgg. Duncker, v. Saucken, Harkort).

Das Etatgesetz wird darauf mit sehr großer Majorität angenommen; (dagegen stimmen die Abgg. Dr. Götz, Liebknecht, Försterling, 2 Polen).

Der Präsident theilt mit, daß er die in dem Budget vorgenommenen Aenderungen zusammenstellen und demnächst die Schlußberathung über das Budget auf Sonnabend ansetzen werde.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist die Vorberathung über den Vertrag, betreffend die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Juli d. J. Es liegt dazu folgender Antrag des Abg. Lasker vor: Der Reichstag wolle beschließen: den Bundeskanzler aufzufordern, dahin zu wirken, daß einem jeden der vier Südstaaten die Möglichkeit gewährt wird, für einzelne Fälle der Gesetzgebung seine Vertreter im Bundesrathe und Zollparlament an den Verhandlungen der Beschlüsse des norddeutschen Bundesrathes und Reichstages Theil nehmen zu lassen und in dieser Weise die Gemeinsamkeit der betreffenden Gesetze für das Gebiet des norddeutschen Bundes und des zur Theilnahme zugelassenen Südstaates herbeizuführen.

Abg. Dr. Michaelis (für den Vertrag): Die Berathung, in die wir treten, ist die wichtigste und erfreulichste dieser Session. Der vorliegende Vertrag stellt die Erweiterung des Zollvereins dar und bietet den Schutz gegen das Einbrechen von Krisen, die ihn sonst heimsuchten, als der umfassendste Theil der indirecten Steuern und der Zollgesetzgebung der internationalen Vertragsabschließung überlassen und der Entscheidung durch parlamentarische Majoritäten entzogen war. Früher konnte gegen ein Zollparlament eingewendet werden, daß nur ein allgemeines Parlament mit Budget- und vollständigem Gesetzgebungsrecht lebensfähig sei; aber jetzt findet dasselbe seinen Schwerpunkt in dem norddeutschen Bunde und dem schon bestehenden Reichstag. Dagegen kann das Bedenken erhoben werden: wenn die Beschlußnahme über indirecte Steuern von finanziellen Motiven abhängt, die der Reichstag den Bedürfnissen des norddeutschen Bundes entnimmt, was geschieht, wenn die Vertreter der außerhalb des Bundes stehenden süddeutschen Staaten hinzutreten und sich eine ganz neue Majorität bilden kann? Lebensfähig ist diese Organisation nur dann, wenn sie nicht unser einziges Band mit dem Süden ist, wenn die Untrennbarkeit des Zollvereins — und der Schutz- und Trutzverträge von ihm anerkannt wird. Die ersteren genehmigen und die zweiten verwerfen können die süddeutschen Vertreter nicht. Dies vorausgesetzt ist der Vertrag vom 8. Juli der erste Schritt zur staatlichen Einigung Deutschlands. Durch ihn wird der Gesetzgebung eine ganz neue Bahn geöffnet, die Reform kann in Fluß gerathen und consequent auf Grund des Systems, welches gleichzeitig die Lasten erleichtert und die Zoll- und Steuerverträge erhöht, durchgeführt werden. Aber auch die Zollverwaltung des Vereins, die früher gegen alle Zollkörper im Rückstande war, z. B. in der Einrichtung der Entrepots, kann fortan verbessert werden.

So lange die einzelnen Regierungen des Vereins ihrem besonderen fiscalischen Interesse nachliefen, blieb ein Schatz von Millionen für den Gesammtverkehr ungehoben; jetzt hilft er sich selbst durch eine parlamentarische Institution, die auch für anderweite Zwecke wirksam werden kann. Die Commission der zweiten badischen Kammer weist darauf hin, und bis zur vollständigen staatlichen Einigung mag das ausreichen. Die richtige Antwort des Reichstages auf die badischen Verhandlungen und an den Süden überhaupt liegt in unserer Adresse. Schwächen wir sie nicht nachträglich durch eine Resolution, wie sie mein verehrter Freund Lasker vorschlägt. Ueber Mecklenburg, das wie einstmals Nassau, einen besonderen Vertrag mit Frankreich geschlossen hat, noch ein offenes Wort. Nassau beklagte bald seinen Entschluß und suchte und fand eine Rückzugslinie. — Mecklenburg aber sitzt vorläufig fest in einer Verlegenheit, die es sich, nicht uns, nicht dem Bunde, nicht dem Budget des Bundes bereitet hat. Der Bund braucht Mecklenburgs Entlassung aus jenem Vertrage nicht, wohl aber muß Mecklenburg, das ein Aversum zahlt, in den deutschen Markt eintreten. Es hören durch den Vertrag alle Ausnahmen in der Gesetzgebung der vereinten Gebiete auf, es fallen durch ihn alle Schranken für den Verkehr mit Salz und Tabak. Sonstige Wünsche für den Wegfall aller übrigen Schranken gehen auf in dem Wunsche nach allgemeiner staatlicher Einigung. Ein Antrag ist nicht gestellt; darum übernehme ich es, die Ertheilung der verfassungsmäßigen Genehmigung für den Vertrag vom 8ten Juli d. J. zu beantragen, und möge sich Niemand von der Zustimmung ausschließen!

Abg. v. Carlowitz hat das Wort gegen den Vertrag, bringt aber, so weit er verständlich ist, nur Bedenken gegen das Stimmenverhältniß im Bundesrathe nach dem Beitritt des Südens zum Vertrage vom 8. Juli vor Preußen, die leitende Macht, müsse mehr als 17 Stimmen haben. Der Abschluß mit dem Süden dürfe überhaupt nicht allzufrüh erfolgen.

Abg. Dr. Braun [Wiesbaden] (für den Antrag): Ich stimme ihm bei ohne Vorbehalt. Die Geschichte des Zollvereins ist das lehrreichste Capitel der Geschichte des 19. Jahrhunderts, denn sie widerlegt im Voraus alle Gründe, die gegen den norddeutschen Bund vorgebracht werden. Die erste Sitzung der ehemaligen Bundesversammlung sollte nach der Bundes-Acte die Verkehrsfreiheit herstellen; aber sie kam nie dazu. Es entstand ein süddeutscher, ein mitteldeutscher, ein nordwestdeutscher Zollverein, keiner war lebensfähig, bis Preußen die Sache in die Hand nahm und ein freiheitliches Verkehrsgebiet schuf. Gegen den Zollverein wurde, wie jetzt gegen den norddeutschen Bund, die Klage wegen Steuerüberbürdung, wegen des preußischen Druckes erhoben und in einer diplomatischen Correspondenz aus den 30er Jahren wird Nassau zum Abschuß eines Vertrages mit Frankreich, zur résistance contre la fiscalité Prussienne ermuntert. Die Geschichte des Zollvereins ist die Vorgeschichte des norddeutschen Bundes, ohne jenen ersten Schritt hätten wir nicht den zweiten thun können, und in Wahrheit sind der Zollverein und die Armee, diese sehr materiellen Dinge, die Grundsteine der deutschen Einheit. (Zustimmung).

Die neue Einrichtung ist frei von dem polnischen liberum Veto, sie beruht auf einem Parlament, das wirkliche Rechte hat, während früher die einzelnen Vertretungen zu jedem Zollvereinsvertrage nothgedrungen Ja sagen mußten oder durch ihr Nein den Verein sprengten. Die Hauptsache aber ist: es ist ein Kern da in einem norddeutschen Staat, mag er immerhin aus Staaten zusammengesetzt sein —, den man nicht über Nacht auflösen kann, wie ehemals der Zollverein im Interesse Oesterreichs oder einer anderen ausländischen Macht mit Auflösung bedroht werden konnte. Was den Süden betrifft, so haben wir keine besonderen Manipulationen nöthig im Gefühl unserer Stärke. (Beifall.) Ueber seine Stimmung herrschen auch in diesem Hause allzu pessimistische Ansichten. Hessen und Baden sind sofort für den Eintritt in den norddeutschen Bund, in Würtemberg und Baiern ist die Stimmung getheilt. Die mächtige deutsche Partei Würtembergs, die etwas ganz anderes ist als die deutsche Partei in Hannover (Heiterkeit), hat in Stuttgart gesprochen. Die anderen Elemente sind nicht österreichisch, schon darum nicht, weil sie Oesterreich zum Nachbarn haben, das sich nicht nur in einer Krisis seiner Staats-Finanzen, sondern, was viel schlimmer ist, in einer wirthschaftlichen Krisis befindet. Die Franken und Schwaben Baierns, die intelligenten und wohlhabenden Klassen sind für uns aus politischen Gründen und weil ein Riß durch den Zollverein sie ruiniren würde. Die alten Zollvereinsverträge waren perfect, wenn alle Staaten sie ratificirt hatten; dann trat Erstarrung für 12 Jahre ein bis zu einer neuen Krisis, die wiederum nur durch Einstimmigkeit geheilt werden konnte. Jetzt ist ein Kern da, und wer sich ihm nicht anschließt, ist und bleibt ausgeschlossen. Wenn die würtembergischen Stände, was ich nicht glaube, den Vertrag vom 8. Juli nicht ratificiren, so ist nicht mehr, wie sonst, der Zollverein gestört, sondern Würtemberg bleibt draußen und wir bleiben darin. (Zustimmung.)

Wären die Stände so verblendet, was ich nicht glaube, daß sie ihre Zustimmung zu dem Schutz- und Trutzbündnisse verweigern, dann werden wir die Verträge zu Handel und Wandel mit ihnen nicht erneuern, denn Handel und Wandel marschiren nicht ohne jene Bündnisse. Dann werden wir uns mit blutendem Herzen von unseren Brüdern trennen, versteht sich für kurze Zeit, wie in jenen gestörten Ehen, wo man sich separirt, um wieder zusammenzukommen und auf Grund der gemachten Erfahrungen unlöslich zusammenzubleiben. Aus Thesis und Antithesis wird sich die Synthesis des ewigen Zusammenbleibens ergeben. Aber ich benutze diese Tribüne, die erhabenste Stelle, von der ein deutscher Bürger sprechen kann, um den Süden vor jeder Täuschung über die Folgen einer Verwerfung des Schutz- und Trutzbündnisses zu warnen. Wir wollen dem Süden keine Sentimentalität heucheln, damit uns nicht der Vorwurf des Wortbruches treffe. Er soll nicht glauben, daß mit unserem ersten Votum die Sache zu Ende und wir an den Vertrag gebunden sind. Bis zur zweiten Abstimmung bei der Schlußberathung haben wir Zeit auf die süddeutschen Landtage wohl zu achten. „Der Worte sind genug gewechselt.“ Der Antrag Lasker's mahnt uns zu fragen, ob der Süden bei uns table d'hôte, oder nur à la carte essen will. (Heiterkeit). Was hindert ihn denn, sich durch Conventionen unserem Paß-, Freizügigkeits-, Postgesetz und (Redner wendet sich gegen die Herren vom Bundesrath) dem neuen Posttarif anzuschließen? Die Lage der Dinge ist mächtig genug, um auch ein nicht feinhöriges Ohr zu erreichen, die Macht der Thatsachen stärker als jede Resolution und sie wiegen stärker als Worte. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Ziegler (gegen den Vertrag): Nachdem der Vorredner alles, was an dem Thema interessant ist, abgestreift hat, werde ich gewiß nicht näher auf einen Vertrag eingehen, der ein kostbarer Beweis für die Zähigkeit derer ist, die den Zollverein so weit gebracht haben, auch nicht von den Pflichten der Süddeutschen reden; sie werden kommen, und um auch einmal zu citiren: „Ist nur erst der Himmel heiter, tausend zählt ihr und noch weiter!“ Aber wenn ich auch nicht von der Tribüne den Männern, die den Vertrag gemacht, Undank sagen will, so möchte ich doch eine Gewähr dagegen haben, daß die Regierungen uns nicht später einmal bei einer neuen Vorlage sagen: das habt ihr schon beschlossen. Die Sache ist folgende: Der neue Vertrag führt eine gleichmäßige Besteuerung für Salz und Tabak ein. Bisher bestand eine Uebergangsabgabe von 20 Sgr. pro Centner, ohne Unterschied ob Rohtabak oder Fabrikat, weil im Norden eine Morgensteuer von 2–6 Thlr. je nach der Qualität bestand, die Süddeutschland nicht kennt. Beim Wegfall der Uebergangsabgabe müßte also entweder der Norden die Morgensteuer aufgeben oder der Süden die des Nordens annehmen, oder endlich sie würde auf beiden Seiten erhöht. Das Gerücht spricht von einem Vorschlage sie bis auf 20 Thlr. pro Morgen zu erhöhen. Damit wären die kleinen Bauern im Süden, die sogar exportiren, ruinirt. Man spricht sogar von einer Fabriksteuer.

Nun lautet der § 4 des Art. 3 des Vertrages: „Der im Umfange des Vereins gewonnene oder zubereitete Tabak soll einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden.“ Implicirt dieser Paragraph auch die Fabriksteuer und wird man sagen können, wir hätten sie mit ihm angenommen? Darüber möchte ich schon jetzt ein Wort der Beruhigung haben. Im Abgeordnetenhause hat Herr v. Hennig über die Maischsteuer Beschwerde geführt, deren Erhebungsweise einen ehrlichen Mann um Habe und guten Namen bringen kann. Die Tabaksfabrikanten betrachten es als ein Unglück, wenn ein Beamter in die Fabrik gehen kann und sie controlirt, so daß sie nicht mehr zu ihren Vorräthen können, wie der Müller nicht zu seinem Korn. Sie sagen alle, und ich kenne fast alle, daß sie dann lieber ihre Fabriken aufgeben. Damit befänden wir uns an der Schwelle des Monopols und es handelte sich nur noch um die 30 Millionen, um die Fabriken abzukaufen. So sagt man — ich sage es nicht. Denn wird nicht Jeder in diesem Hause eine gewisse Scheu tragen, daß durch sein Votum der Bund in eine Reihe mit Oesterreich, mit dem Kirchenstaat, mit Spanien, mit Frankreich tritt?

Präsident Delbrück: Ich glaube den Herrn Vorredner beruhigen zu können. Bei der Abfassung des § 4 gingen die Regierungen von der Anschauung aus, daß der Tabak ein sehr besteuerungsfähiger Gegenstand ist (hört!) und daß er nicht leistet, was er seiner Besteuerungsfähigkeit leisten könnte. (Hört!) Sie sind auch heute noch nicht schlussig darüber, wie das zu ändern ist. Sie wollten aber bei Abfassung des § 4 alle Eventualitäten treffen. Die Fabriksteuer kann der Erwägung unterliegen. Eine Vorlage der Art müßte die Zustimmung der dazu Berufenen haben, und was ihr zu machen, das ist Sache der dabei mitwirkenden Organe.

Abg. Lasker vertritt seinen Antrag als den Weg, den man nach Genehmigung des Vertrages zu betreten haben und der mehr leisten wird, als die diplomatische Verhandlung. Redner polemisirt gegen Aegidi's Rechtsanschauung, betreffend den Beitritt des Südens, welche gelegentliche Aeußerungen des Bundeskanzlers zu einem System erhebt. Das System der Conventionen genüge nicht. Im Zollparlament würde der Vertrag vom 8. Juli vielfach bemängelt werden: hier wagt Niemand ein Amendement einzubringen.

Abg. Aegidi: Ich muß zunächst ein Mißverständniß aufklären, das über eine neulich von mir ausgesprochene Aeußerung verbreitet ist. Ich habe den Eintritt eines einzelnen süddeutschen Staates in den norddeutschen Bund nicht davon abhängig erklärt, daß auch die anderen süddeutschen Staaten ihre Einwilligung dazu erklären. Ich habe vielmehr gesagt, daß nur politische Modalitäten, wichtige politische Bedenken, nicht aber rechtliche Schranken dafür sprechen, daß Preußen, falls ein süddeutscher Staat sich zum Eintritt meldet, dies den anderen Staaten mittheilt, nicht aber, daß es diese Meldung zurückweisen soll, wenn die übrigen Staaten vielleicht dagegen sein sollten. Redner begrüßt sodann die große Wendung unserer vaterländischen Geschichte, die durch die Zollvereinspolitik herbeigeführt, und votirt den Männern seinen Dank, die dazu mitgewirkt haben, und bittet um Zustimmung zu den Verträgen, die ein großer Triumph einer ausgezeichneten Politik wären.

Abg. Graf Bassewitz: Die Motive, welche der Abg. Michaelis der mecklenburgischen Regierung, beim Abschluße des Handelsvertrages mit Frankreich untergeschoben hat, muß ich als durchaus irrthümlich bezeichnen. Ich hätte von ihm wohl erwarten können, daß er sich mit der Geschichte dieses Vertrages besser bekannt gemacht hätte; dann würde er wissen, daß die Verhandlungen mehrere Male abgebrochen worden sind, weil die mecklenburgische Regierung Bedenken trug, auf den fraglichen Passus einzugehen: sie ist aber schließlich darüber hinweggegangen, weil Mecklenburg augenblicklich kein Interesse daran hatte, in den Zollverein einzutreten und einen so raschen Wechsel der politischen Verhältnisse Niemand, wohl auch der Abg. Michaelis nicht, voraussehen konnte.

Abg. Graf Schwerin: Es ist gewiß Niemand im Hause, der nicht auf das Lebhafteste den Anschluß des Südens an den Norden wünschte, und ich bin auch überzeugt, daß sowohl die Bundesregierungen, wie speciell der Bundeskanzler lebhaft wünschen, das angefangene Werk zu vollenden, das eben nur vollendet ist, wenn ganz Deutschland vereint ist, trotzdem aber können wir für eine solche Resolution, wie sie der Abg. Lasker vorgeschlagen, nicht stimmen; denn wir können nicht ermessen, ob jetzt der Zeitpunkt dazu gekommen ist. Wenn die Resolution aber abgelehnt wird — und das muß ihrer Form wegen geschehen — so könnte leicht nach Außen hin geschlossen werden, daß wir mit ihrer Tendenz nicht einverstanden wären. Ich möchte deshalb Herrn Lasker bitten, sich damit begnügen zu lassen, daß ihm gestattet worden ist, von der Tribüne herab seine Tendenz zu entwickeln, und im Interesse der Sache seinen Antrag jetzt zurückzuziehen.

Abg. v. Hennig wendet sich zunächst gegen einige Ausführungen der Abgg. Graf Bassewitz und Aegidi, und sodann gegen den Abg. Ziegler. Ich bin, fährt er fort, ein Gegner der Fabrikationssteuer im Allgemeinen, also auch der für Tabaksfabrikation. Ich kann mich deshalb aber nicht davon überzeugen, daß die Tabakssteuer gerade die schlechteste Steuer ist. Es giebt vielmehr im Zollverein viel schlechtere Steuern, als die Tabaksteuer, und ich halte die Einführung der Tabakssteuer durchaus nicht für unmöglich und auch nicht für unrecht, wenn man dafür eine schlechtere Steuer beseitigt. Die Art der Steuererhebung bei der Branntweinsteuer ist allerdings eine vollständig ungerechte und verwerfliche, und ich würde deshalb gegen jedes Gesetz über Einführung einer Tabakfabrikationssteuer stimmen, das ähnliche Bestimmungen wie jenes enthielte.

Die Generaldiscussion wird geschlossen. Es folgen persönliche Bemerkungen der Abgg. Michaelis und Aegidi.

Die Specialdiscussion wird eröffnet. (Der Präsident weist den Ruf nach Vertagung mit dem Bemerken zurück, daß ihm kein schriftlicher Vertagungsantrag übergeben sei.)

Zu Artikel 1 macht der Abg. Dr. Prosch einige Bemerkungen, die jedoch bei der großen im Hause herrschenden Unruhe auf der Journalistentribüne unverständlich bleiben.

Ein von Dr. Blum gestellter schriftlicher Vertagungsantrag wird abgelehnt.

Die sämmtlichen einzelnen Artikel des Vertrages sowie der Vertrag im Ganzen werden darauf genehmigt (dagegen stimmen die Abgg. Liebknecht, Dr. Götz und Mammen).

Der Abg. Lasker zieht unter lebhaftem Beifall seinen Antrag zurück.

Die T.-O. ist erledigt. Schluß der Sitzung 3 Uhr.

Nächste Sitzung: Donnerstag 10 Uhr. T.-O.: 1) Schlußberathung über den Gesetzentwurf des Abg. Lasker (Aufhebung der Wuchergesetze); 2) Entgegennahme des ersten Berichtes der Petitions-Commission.

[Zur Geschäftsordnung.] Es sind zwei Anträge zur Geschäfts-Ordnung eingebracht: 1) des Abg. Heubner zu § 54 statt des Skrutiniums bei zweifelhaften Abstimmungen sofort die namentliche Abstimmung eintreten zu lassen; 2) der Abgg. Lasker und Twesten auf 7 Aenderungen der Geschäftsordnung, deren wichtigste die Einführung einer dreimaligen Berathung für Gesetz-Entwürfe ist, welche von dem Bundes-Präsidium oder von Mitgliedern des Reichstages eingebracht sind.

Berlin, 8. Oct. [Amtliches.] Se. Maj. der König hat dem Geh. Justiz- und Appell.-Ger.-Rath v. Ammon zu Köln den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Haupt-Steueramts-Rendanten, Rechn.-Rath Brockhoff zu Lippstadt den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, dem Mitgliede der Direction der Ostbahn, Regierungs-Rath v. Schlichting

zu Bromberg und dem Lehrer an der Provinzial-Gewerbeschule zu Münster, Franz Schumann, den rothen Adler-Orden vierter Klasse, dem Professor Dr. Nolte zu Kiel und dem Oberarzt am städtischen Krankenhause zu Altona, Dr. v. Thaden, den königl. Kronen-Orden vierter Klasse, dem Lehrer und Küster Lieder zu Edersleben im Kreise Sanderhausen der Adler der vierten Klasse des königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern, sowie dem Organisten und Küster Bohlen zu Oberndorf im Landdrostei-Bezirk Stade, dem Amtsdiener Buchholz zu Lingen im Landdrostei-Bezirk Osnabrück und dem Wegewärter Theodor Schmitz zu Huckingen im Kreise Düsseldorf das Allgemeine Ehrenzeichen; ferner dem technischen Mitgliede der königl. Direction der Ostbahn, Eisenbahn-Director Löffler zu Bromberg, den Charakter als Geh. Regier.-Rath; sowie dem Commissair Bruno zu Clausthal den Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Dem John Williamson zu South-Shields in England ist unter dem 5. October 1867 ein Patent auf ein Verfahren zur Reinigung von rohen Sodalaugen auf 5 Jahre ertheilt worden.

Der Notar Lürken in Grumbach ist in den Friedensgerichtsbezirk Aachen II. im Landgerichtsbezirke Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Weiden, versetzt worden. — Der Director des Gymnasiums zu Ratibor, Professor Dr. Scheibel, der Oberlehrer Dr. Weicker am Joachimsthal'schen Gymnasium zu Berlin, der Oberlehrer Dr. Freyer am Gymnasium zu Frankfurt a. O., der Oberlehrer Dr. Benguerel am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Köln und der Oberlehrer Dr. Meyer am Gymnasium zu Aurich sind in gleicher Eigenschaft an das Pädagogium zu Ilfeld versetzt worden. — Die Berufung des Oberlehrers Friedrich Fischer von der Realschule in Duisburg zum Oberlehrer an der Victoriaschule in Berlin ist genehmigt worden. — Der bisherige Wasser-Baumeister Schmidt zu Coblenz ist zum königl. Wasser-Bau-Inspektor, der bisherige Baumeister Cramer zu Düsseldorf zum königlichen Wasserbaumeister ernannt, und Ersterem die Landes-Meliorations-Bau-Inspector-Stelle der Rheinprovinz, Letzterem die commissarische Verwaltung der Landes-Meliorations-Bau-Inspektor-Stelle für die Provinz Schlesien übertragen worden. (St.-Anz.)

[Se. Majestät der König] haben die früheren Reise-Intentionen abgeändert. Die früher am 10. beabsichtigte Rückkehr von Weimar nach Berlin wird nicht stattfinden, indem die Majestäten sich Ende der Woche von Weimar nach Baden-Baden zurückbegeben wollen, um dort am 18. d. Mts. den Geburtstag des Kronprinzen zu feiern. Am 20. wollen Se. Majestät nach den jetzigen Bestimmungen hier eintreffen; bis dahin bleiben auch das Civil- und Militär-Cabinet und der Geh. Legationsrath Abeken in Baden.

[In Bezug auf die von uns neulich zur Sprache gebrachte Mögling'sche Angelegenheit] enthält die „Zkst." jetzt folgende erfreuliche Berichtigung:

Stuttgart. Von Herrn Dr. Tiedemann in Philadelphia ist öffentlichen Blättern mitgetheilt worden, daß die Wittwe Theodor Möglings von den würtembergischen Behörden wegen des Vermögens ihres Mannes, das die Freunde desselben durch Beiträge geschaffen haben, „drangsalirt" werde und daß die würtembergischen Pfleger Möglings Schulden, z. B. 80,000 Fl., welche die badische Regierung vom Jahre 1848 bis 1849 fordere u. s. w., mit dem in Amerika geschaffenen Vermögen zu zahlen beabsichtigen.

Als waisengerichtlich aufgestellter Vormund des Sohnes des Theodor Mögling fühle ich mich verpflichtet, diese auf durchaus unrichtigen Angaben beruhende Mittheilung dahin zu berichtigen, daß die badische Regierung keinerlei Forderung an die Verlassenschaft geltend gemacht, daß die würtembergische Regierung sich in diese Sache auch entfernt nicht eingemischt und daß überhaupt Niemand verlangt hat, die für die Hinterbliebenen gesammelten Gelder zur Verlassenschaft zu ziehen, um hievon Verbindlichkeiten des Verstorbenen zu berichtigen. Es ist ebendaher auch die Wittwe von keiner Seite behelligt und noch weniger von mir, welcher allein als Pfleger des Sohnes von dem Gemeinderath in Heilbronn ernannt wurde, jemals an die dortige Theilungsbehörde ein Antrag gestellt worden, Unterstützungsbeiträge, welche nie zur Verlassenschaft gehörten, mit dieser zu vereinigen, um Schulden hiervon zu bezahlen.

Dagegen habe ich anzuzeigen, daß, nachdem die Sammlungen für die Hinterbliebenen Möglings geschlossen sind, am 20. d. M. ein aus Freunden desselben bestehendes Comite in Heidelberg zusammentreten wird, um über eingegangene Beiträge im Sinne der Geber zu Gunsten der Wittwe und des Sohnes die den Verhältnissen entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Den 5. October 1867. G. Tafel, der Aeltere, Rechtsanwalt.

Düsseldorf, 6. October. [Die Preßprocesse] gegen die „Rh. Ztg." und das Bürgermeistereiblatt haben ihre Erledigung dadurch gefunden, daß der Redacteur der „Rh. Ztg.", wegen dreier zu Haß und Verachtung erregenden Artikel, zu sechs Wochen, der des Bürgermeistereiblattes, wegen einer in einem Auszuge eines Artikels der „A. A. Z." enthaltenen Majestätsbeleidigung, zu zwei Monat Gefängniß verurtheilt worden ist.

Oesterreich.

*** Wien, 7. October. [Baron Beust und das Pronunciamiento der Bischöfe.] Nach Aeußerungen zu schließen, welche der Reichskanzler gleich vorgestern in dem confessionellen Ausschusse des Abgeordnetenhauses gethan, fühlt er nicht nur die ganze Bedeutung des Schlages in's Gesicht, den ihm die Rothstrümpfe versetzt, sondern ist auch fest gewillt, den Streich heimzuzahlen. „Er habe — soll er gesagt haben — geglaubt, daß die österreichischen Bischöfe die natürliche Brücke zwischen Oesterreich und Rom bilden mußten, da sie doch nicht blos Prälaten, sondern in zweiter Linie auch Oesterreicher seien. Er sehe jetzt, daß er sich in dieser Voraussetzung getäuscht; deshalb könne er auch nur noch über die richtige Zeit und die rechten Mittel des Kampfes mit dem Abgeordnetenhause differiren; in der Hauptsache aber stehe er nunmehr unbedingt auf Seiten des Hauses." Das dürfte nun allerdings leichter ausgesprochen, als ausgeführt sein; denn das Haus hat, wenigstens momentan, der bischöflichen Ueberhebung gegenüber sich selber wiedergefunden. Die Herren schwören Mann für Mann, sich jetzt auf keinen Fall mehr mit einer bloßen Umgehung des Concordats im Wege der Gesetzgebung zu begnügen, sondern die erste beste Gelegenheit zu einer feierlichen Declaration zu ergreifen, daß sie das Concordat sammt all' seinen geheimen Appendices als null und nichtig, als für das constitutionelle Oesterreich absolut unverbindlich betrachten. In der That nimmt die burleske Affaire, in welcher Cardinal Rauscher sich als der Generalprofoß der Concordate in Oesterreich gebehrdet und prätendirt hat, daß ohne seine Erlaubniß keine Maus sich rühre, immer amusantere Formen an. Wir erfahren nämlich zum ersten Male, daß wir das Concordat gar nicht kennen, sondern daß dasselbe noch mit geheimen Zusatzartikeln versehen ist, die seine Wucht verhundertfachen. Justizminister v. Hye hatte nämlich keineswegs an den bekannten Concordatsartikeln sich vergriffen: er hatte vielmehr, um das Abgeordnetenhaus theilweise zu befriedigen, mit großer Geschicklichkeit einen Gesetzentwurf in 54 Paragraphen ausgearbeitet, welcher in allen, vom Concordat nicht berührten Punkten — Mischehen, Ehegerichten, Religionswechsel &c. — den Anforderungen der Liberalen Satisfaction gewähren sollte. Da kommt Se. Eminenz „wie Ziethen aus dem Busche" mit einem Reverse, den er sich Anno 1855 hat ausstellen lassen, wonach Oesterreich sich verpflichtet, auch in jenen confessionellen Angelegenheiten, die im Concordate nicht erwähnt sind, niemals einen Schritt auf legislatorischem Wege zu thun, ohne vorher die Genehmigung der Curie eingeholt zu haben. Das Haus ist über diese Selbstentwürdigung so außer sich, daß den harmlosesten Leutchen „die Milch der frommen Denkungsart sich in gährend Drachengift verwandelt", und sie schwören, sich eher auflösen zu lassen, als nachzugeben. Die Situation liegt so auf des Messers Schneide, daß ich Ihnen nur wiederholen kann, was ich aus glaubwürdigen Quellen höre. Wie ich alle diese heroischen Entschlüsse mit der heutigen Erklärung der „Wiener Abendpost" vereinen soll, wonach die Regierung Rauscher's Revers als giltig anerkennt und ihn zuerst im Wege der Verhandluugen mit Rom beseitigen will. Wenn im November die Cardinäle dorthin zurückgekehrt sein werden, das weiß ich allerdings nicht! Mag sein, daß das diplomatische Finessen sind, die der gewöhnliche Unterthanenverstand nicht begreift. Beurtheilt Beust den Enthusiasmus des Hauses nur als Strohfeuer, oder glaubt er, bei Hofe mit den rebellischen Prälaten fertig zu werden? Denn wenn er auch (woran kein Verständiger je gezweifelt) heute selbst officiell in der „Abdpst." erklären läßt, daß die Gerüchte von seinem Entlassungsgesuche, welche die kleine „Montag-Frühpresse" schon zu einem ganzen Sensationsromane aufgebläht hatte, alberne Erfindungen sind; darüber ist er wohl im Klaren, daß eine abermalige reichsrathlose Zeit denn doch nicht durch ihn in Scene gesetzt werden würde. Schon ist Clam Martinic aus Prag hier angekommen mit der Mission, die Ungarn zu beruhigen, daß ein Ministerium Clam-Thun, wenn es auch natürlich mit der Wiederherstellung des Absolutismus in den Erblanden beginnen müsse, die Rechte Ungarns respectiren würde. Aber falls Baron Beust nur Energie zeigt, ist seine Position fest genug, um auch nach oben hin eine Cabinetsfrage, selbst den 25 Kirchenfürsten gegenüber, zu formuliren. Am Tage nach Salzburg und vor der Pariser Reise des Kaisers wechselt auch der Hof nicht so leicht den Minister des Auswärtigen — ganz abgesehen davon, daß die Installirung eines Ministeriums czechischer Gaugrafen und Hochkirchler in Wien auch, ehe acht Tage vorüber, in Ungarn die Deakpartei sprengen, Andrassy stürzen, der Linken eine ungeheure Majorität verschaffen und so auch dort einen Staatsstreich unter einem Ministerium Apponyi provociren würde!

⊙ Wien, 7. Oct. [Die Adresse des Gemeinderaths. — Die polnischen Abgeordneten. — Die Ausgleichsfrage.] Man versichert mir mit Bestimmtheit, daß der Kaiser die Protestadresse des Wiener Gemeinderathes ebenso in Empfang zu nehmen sich bereit erklärt habe wie die der Bischöfe. Nur setze er voraus, daß sie sich von leidenschaftlichen Angriffen fern halten werde. Dem Bürgermeister, der seiner Natur nach die gemäßigtesten Schritte den entschiedeneren vorzieht, wurde in dieser Beziehung ein wohlwollender Wink ertheilt. Demnach dürfte es zu einer Debatte über die in würdigem, entschiedenem aber wirklich leidenschaftslosem Tone gehaltene Adresse gar nicht kommen. Die Adresse wird ohne Debatte votirt und dem Kaiser durch eine Deputation des Gemeinderathes überreicht werden. Man hat erfahren, daß der Erzbischof den drei geistlichen Mitgliedern des Gemeinderathes befohlen hat, ihre Mandate niederzulegen. — Die polnischen Abgeordneten haben im Verfassungsausschusse mit dürren Worten erklärt, daß sie aus dem Reichsrathe austreten wollen, wenn die Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die richterliche Gewalt, nicht von der Tagesordnung abgesetzt wird. Sie bestehen darauf, daß die Verfassungsrevision vorangehe und daß natürlich Zugeständnisse in autonomer Richtung gemacht werden. Die Slovenen und Tiroler wollen sich den Polen anschließen. — In der Ausgleichsfrage sind bekanntlich alle Parteien des Reichsrathes so ziemlich einig; gleichwohl hat man sich auf einen Protest vorzubereiten. Der dalmatinische Abg. Ljubissn gedenkt denselben als „Sohn des dreieinigen Königreiches" einzubringen. Der Protest ist nicht ohne Witz und ist namentlich jene Stelle, welche sich auf die Verwendbarkeit der Bewohner der außer der Verfassung stehenden Militärgrenze zu Zwecken der Sprengung von Reichsvertretungen bezieht, nicht ohne Schneidigkeit.

Wien, 7. Oct. [Die Vollmacht des Cardinals Rauscher.] Die „Wiener Abendpost" schreibt officiös: Den mehrfachen Ungenauigkeiten gegenüber, mit welchen eine zwischen dem Obmanne des confessionellen Ausschusses und dem interimistischen Cultusminister vor einigen Tagen stattgefundene Unterredung in verschiedenen Tagesblättern wiedergegeben wurde, kommt uns von competenter Seite folgende Mittheilung des wahren Sachverhalts zu:

Der Cultusminister hat dem Herrn Obmann auf dessen Frage: „ob die Regierung ihre in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 20sten Juli in Aussicht gestellte Regierungsvorlage eines interconfessionellen Gesetzes alsbald einbringen werde?" mündlich und keineswegs, wie ein Blatt unrichtig mittheilte, mittelst eines Schreibens erwidert, daß im Schooße der Regierung allerdings ein solcher Gesetzentwurf schon ausgearbeitet und durchberathen sei, daß man sich aber aus den Acten des Cultusministeriums, sowie aus einer mit dem Card. Rauscher als bevollmächtigten Unterhändler und unmittelbaren Contrahenten des Concordates gepflogenen Rücksprache überzeugt habe, daß der beabsichtigte Gesetzentwurf, insbesondere in zwei Punkten in Betreff der gemischten Ehen, in Widerspruch stehe mit Zusagen, welche diesfalls der genannte Herr Cardinal beim Abschlusse des Concordates im Namen der kaiserlichen Regieruug dem heiligen Stuhle gegeben hat. Da nun der genannte Cardinal diese Zusagen in Folge der ihm damals zum Behufe des Abschlusses des Concordates ertheilten Vollmacht im Namen der kaiserlichen Regierung abgegeben hat und abzugeben auch ermächtigt war, so müsse das Ministerium diese Zusagen auch als bindend für die kaiserliche Regierung ansehen und sie habe daher, im Einklange mit ihrer am 20. Juli abgegebenen Erklärung, rücksichtlich dieser beiden Punkte vorläufig noch die Einleitung von Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle beschlossen, welche jedoch vermöge der in den Zeitungen richtig angegebenen Hindernisse nicht vor dem Monate November stattfinden können.

Hiernach bedarf es kaum noch einer Bemerkung darüber, daß die in mehreren Blättern vorkommende Auffassung, als ob die dem genannten Herrn Cardinal damals (im Jahre 1855) ertheilte Vollmacht derzeit nach irgend einer Richtung hin noch in Wirksamkeit bestehe, völlig unbegründet ist.

[Dementi.] Die „Reichsrathscorrespondenz" ist von competenter Seite zur folgenden Erklärung ermächtigt:

In der gestrigen Sitzung des Verfassungsausschusses wurde Se. Exc. der Reichskanzler von mehreren Abgeordneten über das Circuliren des Gerüchtes einer Einreichung seiner Demission befragt. Se. Excellenz widersprach demselben nicht nur entschieden, sondern erwähnte auch, daß von seiner Seite nicht die geringste Aeußerung gefallen sei, welche zu einem derartigen Gerüchte hätte Anlaß geben können.

Großbritannien.

E. C. London, 5. October. [Die Kriegsangst und deren verderbliche Wirkungen auf Handel und Gewerbe] veranlassen die „Times" zu folgenden Bemerkungen:

Daß rücksichtsloses Börsenspiel ein Laster unserer Zeit geworden und daß Ein Spitzbube im Stande ist, tausend Leichtgläubige zu betrügen, wer wollte dies leugnen? Aus dem Börsenschwindel, der Spitzbüberei und Leichtgläubigkeit allein aber lassen sich die Schwankungen, die wir eben erleben, nicht erschöpfend ableiten. Der Grund liegt zum großen Theile in der zweideutigen Haltung einiger festländischer Regierungen (soll heißen: Frankreichs, wie denn auch nur von diesem im vorliegenden „Times"-Artikel weiter die Rede ist). Wollte selbst der wüthendste Contremineur versuchen, unsere oder die Pariser Börse durch das Gerücht zu erschüttern, daß Lord Stanley beschlossen habe, die Ansprüche der Toudors auf Calais wieder ins Leben zu rufen oder die Erbrechte der Welfen auf Hannover mit Gewalt zu verfechten, den Preis unserer Consols würde er damit wahrlich nicht herabdrücken, denn unsere englische Politik, die innere wie die auswärtige, ist eine offene und ehrliche. Ob aber unter dem französischen Rauche nicht hie und da ein gefährlicher Funke glimme, weiß Niemand mit Gewißheit zu sagen. Des Kaisers Napoleon Weisheit hüllt sich viel zu sehr in Mysterien, seine Sprachweise ist gar zu orakelhaft, seine Politik eine gar zu wankelmüthige, experimentale und widerspruchsvolle. Auf ihn läßt sich anwenden, was von Ludwig XI. und Louis Philipp gesagt worden ist, daß nämlich ein Monarch dieses Schlages die ganze Welt compromittire. Seinen Aeßerungen nach zu schließen, meint er es ehrlich mit dem Frieden, und unsere feste Ueberzeugung ist es, daß Friede für ihn nicht minder wie für sein Reich eine absolute Nothwendigkeit ist. Doch was nützt all diese Ueberzeugung, wenn er weder offen sprechen noch besonnen schweigen will, wenn er die Nothwendigkeit eines dauernden Friedens für das Gedeihen des französischen Handels anerkennt und daneben dennoch die Welt in so großer Spannung hält, daß der erste beste Börsentaschendieb den Geldmarkt terrorisiren und den Unternehmungsgeist der gesammten Welt lahm legen kann.

[Zur abyssinischen Expedition.] Der Vice-König von Egypten hat ein Corps von 10,000 Mann nach der abyssinischen Grenze beordert. Ein von dort hier eingetroffenes und in der „Pall Mall Gazette" abgedrucktes Schreiben des Dr. Blan läßt wenig Hoffnung übrig, daß König Theodor durch Nachgiebigkeit dem Kriege ausweichen werde. Er scheint vielmehr darauf gefaßt und besteht darauf, daß er in seinem Reiche sei, folglich auch siegen werde. — Die Commission der Militärequipirungs-Werkstätten in Woolwich hat ihren Auftrag an Packsätteln, Geschirrstücken und sonstigen Ausrüstungsgegenständen für den abyssinischen Train in sechs Wochen trotz aller möglichen Störungen vollendet. Die ersten Beamten des indischen Amtes und mehrere der höchsten activen Generaloffiziere begaben sich an Ort und Stelle, um die fertige Arbeit einzusehen, bei welcher Gelegenheit auch das neue kleine Gebirgsgeschütz besichtigt wurde. — Ein früherer Missionär in Abyssinien, der Rev. Mr. Blumhardt, hat Auftrag erhalten, eine Art Handbuch mit Redensarten und Wörterbuch im Amharischen für die Theilnehmer an der Expedition zusammenzustellen.

[Ueberhandnahme des Katholicismus in England.] Die schottische Reformations-Gesellschaft hat sich mit den Fortschritten des katholischen Cultus in England und Schottland bekannt gemacht und neuerdings darüber einen Bericht veröffentlicht. Nach diesem Schriftstück gab es im Jahre 1833 in Großbritannien nur 497 Kirchen und Kapellen und 3 höhere Collegien, davon 74 Gotteshäuser und 1 Colleg in Schottland; im Jahre 1861 war aber diese Zahl schon angewachsen auf 1019 Kirchen und Kapellen mit 1357 Priestern, 212 männlichen und weiblichen Ordenshäusern und 13 Collegien. Im Jahre 1806 ist ein weiterer Fortschritt bemerklich und außer mehreren neuen Kirchen hat sich die Zahl der Priester um 261, die der Klöster um 58 und die der Collegien um das Doppelte vermehrt und die katholische Kirche weist einen Bestand von 1207 Gotteshäusern, 1618 Geistlichen, 220 klösterlichen Anstalten und 26 Collegien auf. Nach derselben Quelle beträgt die Zahl der Katholiken in England und Schottland etwas unter 2,000,000, darunter 26 Peers, 50 Baronets und 32 Parlamentsmitglieder, die indessen mit einer Ausnahme Irländer sind. 19 Priester dienen als Feldprediger mit Offiziersrang in der Armee. Lancashire und Middlesex (London) und Wales zählen verhältnißmäßig die meisten katholischen Einwohner unter den verschiedenen Districten. — Als der Cardinal Wiseman verschieden war und Englands Katholiken noch unter dem frischen Eindrucke dieses Verlustes waren, traten eine Anzahl katholischer Edelleute und sonstiger hervorragender Persönlichkeiten in der Hauptstadt zusammen und beschlossen, dem gefeierten Prälaten als würdiges Denkmal eine Kathedrale für die Diözese Westminster zu errichten. Seit jener Zeit ist für diesen Zweck eifrig gesammelt und eine sehr ansehnliche Summe aufgebracht worden und man gedenkt jetzt nach Erwerbung eines passenden Bauplatzes eine Concurrenz für Baumeister auszuschreiben und das Werk nach dem besten Plane in Angriff zu nehmen. Das neue Gotteshaus, das unter den Kirchen Englands die erste Stelle einnehmen soll, wird seine Stätte unweit der Westminster Abtei und in nächster Nähe der Victoria-Station finden. Priester, die die meisten Zungen Europa's reden, sollen bei der Kathedrale angestellt werden und durch Predigten und Seelsorge für Ausländer der Kirche einen universellen Charakter geben.

Rußland.

⊙ Warschau, 6. Oct. [Verbot französischer Lehrer. — Das Musik-Institut. — Steuern. — Der englische Generalconsul.] Wenn der „Russische Courier" die Mittheilung vom Verbot französischer Lehrer und Lehrerinnen dementirt, so wissen wir nicht, in wie weit das Dementi in Bezug auf die Lehrbezirke des Kaiserreichs wahr ist; dagegen ist es Thatsache, daß für das Königreich Polen jenes Verbot erlassen ist. Wer die beschränkt-bureaukratischen Anschauungen des Curators des Lehrbezirks Warschau's (Königreich) kennt, welcher so weit geht, ein Bild von der Schlacht bei Wagram zu verbieten, weil darin polnische Ulanen vorkommen, dem wird der Erlaß auch eines solchen Verbots gar nicht als etwas Sonderbares erscheinen. — Um Versuche zu machen, ob die Auflösung des hiesigen Musik-Instituts nicht noch abzuwenden sei, hat der Director desselben, Katki, sich nach Petersburg begeben. Möglich, daß es ihm gelingt, durch Anwendung derjenigen Mittel, für die man in Petersburg so empfänglich ist — seinen Zweck zu erreichen. — Als eine der neuen Reformen haben wir zu notiren, daß bei den schweren Personenposten, die mit 4 Pferden fahren, diese Pferde nicht mehr zu je zwei gespannt werden dürfen, sondern alle 4 in einer Reihe — nach russischer Manier. Diese Reform ist also durchgesetzt, und da zweifeln noch manche Leute an der Ausführbarkeit der Russification Polens! — Bei Gelegenheit eines Berichts aus Kurland bemerkt ein deutsches Blatt, daß die sogenannte Koscher-Steuer in Polen noch besteht. Wenn darunter die altpolnischen Provinzen, Litthauen u. s. w. verstanden sind, so ist es richtig, daß dort diese Steuer, und auch noch eine von Lichtern, welche Israeliten zu ritualen Zwecken anstecken, unter dem Namen Lichtsteuer besteht; meint man aber das Königreich Polen, so ist die erwähnte Bemerkung durchaus unrichtig. Im Königreiche hat die Lichtsteuer nie existirt und die Fleischpacht ist mit der nationalen Bewegung der Jahre 1861/62 gefallen. — In der hiesigen „Gazeta Handlowa" ist aus englischen Blättern eine Depesche des englischen General-Consuls hier an seine Regierung reproducirt, in welcher er über große Verluste berichtet, die englische Häuser in letzter Zeit bei hiesigen Fallissements erlitten haben; er warnt vor Verbindungen mit einem solchen Schwindelplatz. Mit Recht bemerkt die „Gazeta Handlowa", daß der General-Consul nur in den Fällen von den Verbindungen englischer Fabrikanten mit dem hiesigen Platze Kenntniß erhalte, wo Fallissements vorkommen, bei welcher Gelegenheit mitunter von ihm Rath verlangt werden mag; daß ihm aber die weitaus größeren Verbindungen, bei denen die Engländer ihre Rechnung gut finden, unbekannt sind. In der That, wenn der General-Consul Herr Mansfeld sich anmaßt, zum Mentor der englischen Fabrikanten sich aufzuwerfen, sollte er wissen, daß diese Fabrikanten auf anderen, namentlich überseeischen Plätzen, noch von ganz anderen Fallissements zu erzählen wissen, und daß gerade die hiesigen Kaufleute, angesichts der Erschütterungen, die in den letzten Jahren Schlag auf Schlag über sie gekommen sind, eine anerkannt musterhafte Ehrlichkeit in Erfüllung ihrer Pflichten bewiesen haben. Wir wollen nicht glauben, daß Herr Mansfeld, im Geiste des jetzt hier als Gouvernementsregel geltenden Verarmungssystems, den Credit der polnischen Kaufleute zu untergraben strebt. Vielmehr nehmen wir an, daß er, im Aerger darüber, daß er durch die Fallissements mitunter von seinen Vergnügungen abgezogen wird, und durch jene Depesche die Geschäfte abzuschneiden und sich Ruhe zu schaffen wähnt.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Florenz, 8. Octbr. Der „Corriere italiano" meldet: Cialdini wird Gesandter in Wien. Andere Zeitungen melden: Humbert übernimmt das Divisionscommando in Bologna. Amadeus ist nach Palermo gereist. (Wolff's T. B.)

München, 8. Oct. Am 14. d. M. werden Verhandlungen über die zukünftigen Besatzungsverhältnisse der Festung Ulm hier beginnen.

Paris, 8. Oct. Aus Florenz wird gerüchtsweise gemeldet, daß die Garibaldianer die päpstlichen Truppen bei Corese geschlagen haben.

Provinzial-Zeitung.

Breslau, 9. October. [Polizeiliches.] Gestohlen wurde: Aus einem Wagen der Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn ein Packet, in welchem 2 Stück weißseidenes Band Nr. 9 und Nr. 4, 8 Ellen weiße breite und 38 Ellen schmälere Blonden, 3 seidene Haubenbesätze, 3 seidene Shawls, 10—12 Cavotten, 4 Knabenmützen, 2 weißgestickte Garnirungen und 3 gestickte Kragen sich befanden. Weidenstraße 18 ein Ueberzieher, 2 schwarze Tuchröcke, eine schwarze Tuchweste, 1 lila Shawltuch, 1 Paar Tuchhosen, 1 Paar Stiefeln und 1 blau und weißgestreiftes Hemd.

Außerhalb Breslau: Am 6. d. M. eine silberne Cylinderuhr mit silbernem Zifferblatt; aus einem Notizbuch 6 Fünfzigthalerscheine, 5 Fünfundzwanzigthalerscheine, 1 sächsischer Zwanzigthalerschein und 1 Zehnthalerschein der deutschen Creditbank.

[Betrug.] Am 24. d. M. wurde durch 2 anständig gekleidete Männer, von denen der eine von mittelmäßiger untersetzter Statur, brünet, einen schwarzen Backenbart nach englischer Art, der andere groß und schlank, einen schwarzen Schnurrbart trug und fertig deutsch, französisch und englisch sprechend, in einem hiesigen Laden ein gefälschter Chek der Londoner Bank à 6¾ Pfund Sterling verkauft.

Verloren ging: Eine lederne Tasche mit einem grünen Bande zum Umhängen derselben, welche enthielt eine Schreibmappe, darin eine Ministerial-Approbation und ein Zeugniß auf den Namen des Apothekers Güttler und diverse Briefschaften, außerdem eine lederne Brieftasche mit Visitenkarten, einem Impf- und Gestellungs-Atteste, einen Kamm, einige Fläschchen und mehrere sogenannte Vorstecker von Meerschaum.

Gefunden wurde: Ein Petschaft von Messing mit Holzgriff, in das der Name J. Tschey gravirt ist. Eine versiegelte Rolle Geld.

[Unglücksfall.] Am 7. d. Mts. Vormittags erlitt ein auf dem Oberschlesischen Bahnhofe beschäftigter Vorarbeiter beim Rangiren der Wagen eine erhebliche Quetschung des rechten Oberarmes. Der Verunglückte wurde nach dem Hospital der Barmherzigen Brüder geschafft. (Fremdenbl.)

** Zur Angelegenheit des schlesischen Fettviehmarktes.

Diese Frage hat bekanntlich im vergangenen Sommer zu den verschiedensten Erörterungen geführt in der Presse, wie in der städtischen Vertretung und naht sich nunmehr ihrer definitiven Entscheidung. Die Unternehmer des neu zu begründenden und für das Dürrgoyer Terrain durch die königliche Regierung mit einer Concession beliehenen schlesischen Fettviehmarktes offerirten der Stadt ein gemeinschaftliches Zusammengehen, welches die Betheiligung durch Capitale mit in sich schloß. Von dem Gesichtspunkte geleitet, daß der neue Markt nur alsdann errichtet werden könne, wenn ihm keine Concurrenz gemacht werde und der seither bestehende Viehkrug, dessen Verlegung bekanntlich von den Behörden beschlossen war, mit dem neuen Unternehmen verbunden werde, richteten sie fernerhin ihren Antrag dahin, diesen Viehkrug mit dem neuen Markt zu vereinigen.

Dieser Vorschlag fand unter den Stadtverordneten Widerspruch, welche der Geldbetheiligung abgeneigt zugleich die später etwa nothwendig werdende Anlage eines neuen Schlachthofes mit ins Auge fassen zu müssen glaubten und es zu diesem Behufe für nothwendig erklärten, den Viehmarkt in die Nähe eines fließenden Wassers zu verlegen. Die Unternehmer nun, um die für sie so werthvolle Verbindung mit der Stadt aufrecht zu erhalten, schlugen, noch ehe die Stadtverordneten über ihren Antrag einen definitiven Beschluß gefaßt hatten, einen zweiten Platz, auf Rothkretschamer Terrain vor und entsagten fortan jeder Betheiligung der Stadt durch Capital. Es wurde in Folge dessen nunmehr eine Commission aus der Mitte der Stadtverordneten gewählt, welche mit Besichtigung der für den schlesischen Fettviehmarkt ins Auge gefaßten Plätze vorging, zugleich aber sich der Prüfung anderer von Privaten in Vorschlag gebrachten Plätze mit unterzog, lediglich aus dem Grunde, um allen nun aufgetauchten Projecten gerecht zu werden. In letzterer Beziehung wurde die in Nähe der Schießplätze gelegene Zankholzwiese auf städtischem Terrain in nähere Erwägung gezogen, jedoch abgelehnt, nachdem bekannt wurde, daß die Polizeibehörde zur Zeit noch nicht die Verlegung des Schlachthofes beabsichtige. Es neigte sich daher die Waage dem Dürrgoyer Felde zu, welches sowohl die königl. Regierung, wie das k. Polizeipräsidium und der Magistrat als das geeignetste Terrain bezeichnet hatten. Ueber diese Berathung nun vergingen Monate und nachdem der Spätherbst eingetreten ist, sind die Unternehmer des schlesischen Fettviehmarktes in die Lage versetzt worden, die nöthigen Bauten nicht mehr ausführen zu können. Sie haben demunerachtet ihren Antrag von Neuem aufgenommen und den betreffenden Behörden gegenüber sich erboten, den Breslauer Wochenmarkt vom 1. April in den schlesischen aufzunehmen, zu diesem Behuf interimistische Bauten aufzuführen und allen Ansprüchen für Errichtung eines der Würde Schlesiens und der Stadt Breslau entsprechenden Marktes ein Genüge zu leisten. In Ansehung der großen Schwierigkeiten, welche unter so ungünstigen Zeitverhältnissen dieses Unternehmen den Unternehmern bereitet, liegt nun die dringende Nothwendigkeit vor, diese Angelegenheit zum Schluß zu bringen, und wird, wie aus den Vorlagen des Magistrats für die Stadtverordneten ersichtlich ist, am künftigen Donnerstag definitiv zum Austrag gebracht werden. Wie verlautet, soll die Commission der Stadtverordneten nenerdings ihren ursprünglichen Beschluß dahin modificirt haben, sich für die Wahl der Zankholzwiese zu erklären.

Hiergegen aber dürften sich folgende Bedenken geltend machen:

Es soll vor nicht langer Zeit Schafvieh in der Nähe der Schießstände durch Geschosse getroffen worden sein und daher seitens der königlichen Regierung, wie der Polizei die Wahl dieses Platzes um so mehr beanstandet werden, als ohnedies der Militärfiscus, so lange er im Besitze von Terrain auf der Viehweide sich befindet, mit aller Entschiedenheit gegen eine Marktanlage auf dortigem Revier auftreten dürfte. Wenn nun aber, obgleich der Magistrat, im Anschlusse an die Ansicht der königlichen Regierung und des Polizei-Präsidii sich gegen die Zulässigkeit der Zankholzwiese entscheiden soll, demunerachtet seitens der Stadtverordneten an der Wahl dieses Platzes festgehalten werden sollte, wie viel Jahre werden vergehen, ehe diese Frage durch alle Instanzen durchgefochten sein wird?

Sollen die Interessen der Bevölkerung Breslau's, für welche besseres und billigeres Fleisch als Kernpunkt der Frage gilt, wegen der untergeordneten Localfrage leiden? Und wenn nun endlich für Wahl der Zankholzwiese die Entscheidung herbeigeführt sein wird, soll die Stadt für die Anlage eines der Würde Breslau's entsprechenden größeren Marktes den Platz und das sehr bedeutende Baucapital hergeben, nachdem ihr von anderer Seite offerirt worden ist, ohne Geldbeitrag dieselben Vortheile zu erreichen? Wir dürfen wohl annehmen, daß die Entscheidung hierüber nicht schwer fallen wird.

K. **Kattowitz**, 6. Oct. [Communales. — Verschiedenes.] In der Stadtverordneten-Sitzung am 26. September d. J. wurde der Magistrats-Antrag auf Genehmigung der Kosten zu Bohrversuchen für einen öffentlichen Brunnen abgelehnt; ferner wurde die Straßenordnung berathen und der vorgelegte Straßenbeleuchtungsplan geprüft; bezüglich desselben wurde der Magistrat ersucht, ihn nach einem auf allen Straßen gleichen Systeme der Lampenvertheilung durchzuführen. Auch kam ein Dringlichkeitsantrag zur sofortigen Discussion, wonach die Beschaffung von 6000 Thlr. durch Umsatz von Obligationen der Prov.-Hilfskasse und die Anwendung von Kalk statt der fehlenden Schlacke zur Pflasterung genehmigt wurde. — Der hiesige Gewerbe-Verein hält seine erste Sitzung pro 1867/68 am 16. October d. J. ab und wird Herr Bauführer Clausnitzer einen Vortrag über Paris und die Weltausstellung halten und Herr Dr. Alex. Mayer aus Breslau wird am 13. Novbr. d. J. ebenfalls im Vereine sprechen. Wegen Unzulänglichkeit des bisherigen Sitzungslocals werden die Versammlungen künftig im Saale des „Hotel de Prusse" abgehalten werden. — Der 18te Nachweis (vom 3. d.) der im Kreise Beuthen vorgekommenen Cholerafälle zeigt 93 Erkrankungen, 54 Todesfälle. Genesen sind 95 Personen und noch krank 43. Ueberhaupt sind bis jetzt vorgekommen: Erkrankungen 2502; Todesfälle 1020 (also ⅖ aller Erkrankten oder 40⅘ pCt). Das älteste Datum als Tag des Ausbruchs hat Alt-Zabrze mit dem 4. Mai d. J. und das neueste Datum Michalkowitz mit dem 1. October, an welchem Tage 11 Choleraerkrankungen vorkamen, wovon 4 tödtlich abliefen. In den Städten Tarnowitz und Beuthen und dem schon oben angeführten Alt-Zabrze kamen noch unterm 1., 2. und 3. d. M. Erkrankungen vor. — Der Sitz der Dominial-Polizei-Verwaltung der Ortschaften Neudeck, Brinitz, Groß-Zyglin, Alt- und Neu-Chechlau, Orzech, Koslowagura, Rudy-Piekar und Kamin ist jetzt von Koslowagura nach Neudeck verlegt.

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 8. Oct. 10 U. Ab.	326,26	+5,2	O. 0.	Trübe.
9. Oct. 6 U. Mrg.	326,69	+4,4	W. 1.	Bedeckt, Nebel.

Breslau, 9. Oct. [Wasserstand.] O.-P. 16 F. 6 Z. U.-P. 3 F. — Z.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

Paris, 8. Octbr., Nachm. 3 Uhr. Feste Haltung. Consols von Mittags 1 Uhr waren 94¼ gemeldet. — Schluß-Course: 3proc. Rente 68, 50—68, 70—68, 65. Italien. 5proc. Rente 46, 70. Oesterreichische Staats-Eisenbahn-Actien 476, 25. Credit-Mobil.-Actien 183, 75. Lombard. Eisenbahn-Actien 368, 75. Oesterr. Anleihe von 1865 pr. cpt. 325, —. 6% Ver. Staats-Anleihe pr. 1882 (ungest.) 81⅜.

London, 8. Octbr., Morgens. Aus New-York vom 7. d. M. Abends wird per atlant. Kabel gemeldet: Wechselcours auf London in Gold 109½, Goldagio 45¼, Bonds 112¾, Illinois 122, Eriebahn 67, Baumwolle 19½, raffinirtes Petroleum in Philadelphia, Type weiß, 35½.

London, 8. Oct., Nachm. Aus Newyork wird gemeldet, daß die Staatsschuld der Vereinigten Staaten am 1. d. M. sich um 2,500,000 Dollars vermehrt hatte.

Frankfurt a. M., 8. Octbr., Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Schluß-Course: Wiener Wechsel 95⅜. Finnländische Anleihe 83⅜. Neue Finnländische 4½% Pfandbriefe —. 6% Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 74⅜. Oesterr. Bank-Antheile 638. Oesterr. Credit-Actien 163½. Darmstädter Bank-Actien —. Meininger Credit-Actien —. Oesterr.-Franz. Staatsbahn-Actien 221½. Oesterr. Elisabethbahn —. Böhmische Westbahn —. Rhein-Nahebahn —. Ludwigshafen-Bexbach 149. Hessische Ludwigsbahn —. Darmst. Zettelbank 241. Oesterr. 5% steuerfr. Anleihe 45⅞. 1854er Loose —, 1860er Loose 65½. 1864er Loose 68¾. Badische Loose 51⅜. Kurhessische Loose 52⅞. 5% österreich. Anleihe von 1859 59. Oesterreich. National-Anleihe 51¼. 5% Metalliques —. 4½% Metall. 37⅞. Baier. Prämien-Anleihe 96⅝. Neue Badische Prämien-Anleihe 94⅜. Anhaltend lebhaft und sehr fest. Nach Schluß der Börse Creditactien 164, Staatsbahn 221¾, fest, Amerikaner —.

Wien, 8. Oct. [Abendbörse.] Credit-Actien 173, 30. Nordbahn —, —. 1860er Loose —, —. 1864er Loose —, —. Staatsbahn 232, 60. Galizier —, —. Steuerfreies Anlehen —, —. Napoleonsd'or 9, 97. Anglo-Austria-Bank —, —. Ungarische Creditactien —, —. Andere Effecten ohne Notirung. — Schwacher Börsenbesuch. Tendenz besser.

Hamburg, 8. October., Nachmittag 2 Uhr 30 Minuten. Lebhaft und angenehm. Oesterr.-französische Staatsbahn 465, Italienische Rente 45. — Schluß-Course: Hamb. Staats-Prämien-Anleihe 86. National-Anl. 52½. Oesterreichische Credit-Actien 69¾. Oesterr. 1860er Loose 65. Mexicaner —. Vereinsbank 110⅛. Norddeutsche Bank 116¾. Rhein. Bahn —. Nordbahn 92¾. Altona-Kiel —. Finnländische Anleihe —. 1864er Russ. Prämien-Anleihe 95¼. 1866er Russ. Prämien-Anleihe 88. 6proc. Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 67⅞. Disconto 2 pCt.

Hamburg, 8. Octbr., Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] Weizen loco ruhig, auf Termine flau, 2½ Thlr. niedriger. Pr. Oct. 5400 Pfd. netto 180 Bankothaler Br., 179 Gd., pr. Oct.-Nov. 178 Br. u. Gd. Roggen loco unbeachtet. Pr. Oct. 5000 Pfd. Brutto 133½ Br. u. Gd., pr. Oct.-Nov. 131½ Br. u. Gd. Hafer fest. Spiritus stille, unverändert. Rüböl behauptet, loco 24, pr. October 24, pr. Mai 25¼. Kaffee verkauft 1500 Sack Santos loco zu 5—6¼. Zink fest aber geschäftslos.

Antwerpen, 8. Octbr. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Behauptet. Raffin., Type weiß, loco 58½—59, pr. October 58½, pr. November-Dezbr. 60 Frcs.

Liverpool, 8. October, Mittags. Baumwolle: 10,000 Ballen Umsatz. New-Orleans 8¾, sonst unverändert wie gestern. Import 2178 Ballen (davon Surate 1307 Ballen).

Paris, 8. Octbr., Nachm. Rüböl pr. October 99, 50. pr. Novbr.-Dezbr. 99, 50, pr. Januar-April 99, 50. Mehl pr. October 88, 00, pr. Novbr.-Dezember 87, 75. Spiritus pr. October 67, 00.

□ [Die Behandlung der zollpflichtigen Postsendungen nach den Herzogthümern Holstein und Schleswig und im Transit durch dieselben.] Seitdem die Elbherzogthümer annectirt worden sind, und unsere Truppen dort garnisoniren, ist der Postverkehr aus Preußen dorthin ein sehr lebhafter geworden. Insbesondere ist der Verkehr mit Schlesien sehr frequent, da das in Schleswig und Holstein garnisonirende 11. Infanterie-Regiment aus unsere heimischen Provinz recrutirt wird. Um so unangenehmer wird es den Betheiligten jetzt sein, daß nach den seit dem 15. September diesen Jahres für die Herzogthümer Holstein und Schleswig in Kraft getretenen Zollvorschriften es nothwendig ist, allen Sendungen mit zollpflichtigem Inhalt von 3 Loth und darüber nach den Elbherzogthümern und im Transit durch dieselben (nach Dänemark, Norwegen und Schweden) eine Zolldeclaration beizufügen. Wenn die Sendungen nach Hamburg und Lübeck bestimmt ihren Weg durch Holstein zu nehmen haben, ist ebenfalls eine Zolldeclaration erforderlich, andererseits bleibt es bei dem bisherigen Verhältniß. Bei den zur Beförderung mit der Briefpost bestimmten Waarenproben und Mustern bis zum Einzelgewicht von 15 Loth ist eine Declaration nicht erforderlich. Bezüglich der Ausfertigung der Declaration sind folgende Bestimmungen zu beobachten. Dieselbe muß enthalten: 1) Namen des Empfängers, 2) Bestimmungsort, 3) Zeichen und Nummer, 4) die Gattung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände nach denjenigen Benennungen, womit solche im preußischen Zolltarife in den betreffenden Artikeln und Unterabtheilungen desselben bezeichnet sind, 5) wenn in einem Poststücke mehrere ungleichartige Gegenstände zusammengepackt sind, welche verschiedenen Erhebungssätzen für die Eingangsabgaben unterliegen, das Nettogewicht einer jeden Waarengattung, 6) den Ort und Tag der Ausstellung der Inhalts-Erklärung und 7) den Namen des Versenders.

[Getreidetransporte.] Aus Pest wird gemeldet: Die Staatsbahn hat für die nächsten drei Tage 60,000 Metzen Getreide zur Zufuhr angenommen. Die Repartition der Zufuhr auf die einzelnen Tage erfolgte durch das Loos. Von Sonntag Vormittag angefangen werden wieder Anmeldungen der Zufuhr bei dem dazu erwählten Comite der Pester Getreidehändler angenommen und wird dann abermals die weitere Vertheilung stattfinden. — Die für Frachtgüter-Transporte, welche zwischen Wien und Pest mittelst der Schnellzüge versendet werden, bestehende eintägige Lieferfrist wurde vom 1. October an bis auf Weiteres sistirt.

Nürnberg, 5. October. [Hopfen.] Während das Hopfengeschäft sich im Monat September für Producenten, resp. Verkäufer günstiger entwickelte, zeigt sich seit Anfang dieses Monats eine weichende Tendenz am hiesigen Hopfenmarkte und ist daher bei einem Rückblick auf die heute beendete Woche kein erfreuliches Bild des Geschäftsverkehrs wahrzunehmen. Besonders war bei der ansehnlichen Zufuhr des Donnerstagsmarktes, von der nur drei Viertel verkauft wurden, die Stimmung eine gedrückte und eine Mißstimmung unter Käufern und Verkäufern bemerkbar. Auch gestern, wo zu der aus dem Donnerstagsmarkte übriggebliebenen Waare von 4—500 Ballen noch 100 Ballen zugeführt waren, war gleiche Leblosigkeit am Markte. Die Zufuhren erreichten in dieser Woche keine 3000 Ballen wie in der Vorwoche, und dürfte im Vergleich zu derselben ein Preisabschlag je nach Qualität bis zu 8 fl. anzunehmen sein.

[Verwaltungsbericht der Warschau-Wiener, und Warschau-Bromberger Bahn für 1866.] Nach dem jetzt vorliegenden Verwaltungsbericht der Warschau-Wiener Bahn für 1866 stellt sich die Gesammt-Einnahme auf S.-R. 2,199,130, die Gesammt-Ausgabe auf S.-R. 1,137,484, der Ueberschuß daher auf S.-R. 1,061,646. Hiervon kommt in Abzug: die Jahresrente an den Staat mit S.-R. 225,000, die Zinsen und Amortisation der Obligationen mit S.-R. 115,043. Weiter gehen ab: zum Erneuerungsfond S.-R. 90,000, zum Reservefond S.-R. 18,948 und zur Amortisation der Actien (½% des ganzen Actiencapitals) S.-R. 50,000, die Gründerrente mit S.-R. 56,265, die Tantieme für die Direction mit S.-R. 5,627, als Rein-Ueberschuß verbleibt der Betrag von S.-R. 500,763 und unter Zuziehung des Saldos vom Jahre 1865 S.-R. 2,635 zur Vertheilung an die Actionäre S.-R. 503,398. Hiervon werden S.-R. 500,000, per Actie S.-R. 5, als Dividende vertheilt und der Rest auf 1867 übertragen. Incl. der bereits im Januar d. J. vertheilten Abschlagsdividende von S.-R. 1½ stellt sich somit die Actienrente pro 1866 auf S.-R. 6½ (= 10⅚%).

Der Abschluß der Warschau-Bromberger Eisenbahn pro 1866 zeigt eine Einnahme von 529,919 S.-R. und eine Ausgabe von 345,968 S.-R., mithin einen Ueberschuß von 183,951 S.-R. Da jedoch die vom Anlage-Capital zu zahlenden 4 pCt. Zinsen 235,440 S.-R. und die Rücklage zum Amortisationsfond mit ½ pCt. 29,430 S.-R., zusammen also 264,870 S.-R. erfordern, so bleiben nach Abzug des Ueberschusses der Einnahme von 183,951. S.-R. als fehlender Betrag 80,918 S.-R. vom Staate zu ergänzen.

Berlin, 8. Oct. Der Depesche über das von Rouher dem Kaiser Napoleon vorgelegte und von ihm gebilligte Programm verdankte die Börse in allen Effecten eine festere, in den leitenden Speculationspapieren eine belebtere Stimmung. Vornämlich waren die von der römischen Frage mittelbar oder unmittelbar berührten Papiere in lebhafter und steigender Bewegung, Italienische Rente und die von Paris ressortirenden österreichischen Bahnen, Franzosen und Lombarden, in erster Reihe. Die österr. Fonds, von den inneren österr. Verhältnissen vorzugsweise bestimmt, waren eher matter, dagegen erfreuten sich bei ansehnlicher Courssteigerung Credit und Galizier heute einer seit langer Zeit vermißten Regsamkeit; außer dem Pariser Telegramm schienen auch Wiener und Frankfurter Aufträge einen wirksamen Antrieb für Deckungen zu geben. Russische Anleihen hatten, wie in letzter Zeit regelmäßig bei zurückgekehrter Festigkeit, mäßigeren Umsatz, umfassenderer Verkehr war in Amerikanern, jedoch mit einer nur geringen Courssteigerung. Auf Eisenbahnactien übte die Knappheit des vorhandenen Materials einen die Ausdehnung der Umsätze und zugleich auch die Coursentwickelung mäßigenden Einfluß. Demungeachtet fand in den gangbaren Actien, Oberschl., Berg.-Märk., Rheinischen, Cöln-Mindenern, Nordbahn ein verhältnißmäßig umfassendes Geschäft statt. Die Course hielten sich allgemein in steigender Richtung. Sehr still waren inländische Eisenbahn-Prioritäten, Coseler 4½ und 5% Stamm-Prior. über Cours gehandelt, ausländische Prioritäten beliebter, auch preußische Fonds ziemlich thätig; zuletzt auch fester, nachdem einige Verkäufe in 4½% Anleihe das vorhandene Material absorbirt hatten. Rum. Anl. 59 etw. bez. u. Gd. — Vaterland, St.-Actien zu 65 offerirt. Gegen Schluß ermattete die Meinung hauptsächlich in Folge von Realisirungen, doch verloren von den am raschesten gestiegenen Effecten Lombarden, Franzosen und Credit, nur Bruchtheile der erreichten Hausse. Wechsel lebhafter und mehr begehrt, in den Notirungen nicht erheblich verändert. — Prämie für Amerikaner pr. ult. October 75¾—½, pr. ult. November 75¾—1, pr. ult. Dezember 76—1⅜. (B.- u. H.-Z.)

Berliner Börse vom 8. October 1867.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anl.	4½	97¼ G
Staats-Anl. von 1859	5	102¾ bz.
dito 1854. 55. 57	4½	97 bz.
dito 1859	4½	97 bz.
dito 1856	4½	97 bz.
dito 1864	4½	97 bz.
dito 1867	4½	97 bz.
dito 1850/52	4	89⅝ bz.
dito 1853	4	89⅝ bz.
dito 1862	4	89⅝ bz.
Staats-Schuldscheine	3½	83¼ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	116½ B.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	97¼ B.
Pfandbriefe: Kur- u. Neumärk.	3½	76½ B
Pfandbriefe: Pommersche	3½	75¼ bz.
Pfandbriefe: Posensche	4	— — —
Pfandbriefe: dito	3½	— — —
Pfandbriefe: dito neue	4	85½ bz.
Pfandbriefe: Schlesische	3½	— — —
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	91 bz.
Rentenbriefe: Pommersche	4	91 bz.
Rentenbriefe: Posensche	4	89½ bz.
Rentenbriefe: Preussische	4	89⅝ bz.
Rentenbriefe: Westph. u. Rhein.	4	93 G.
Rentenbriefe: Sächsische	4	91 bz.
Rentenbriefe: Schlesische	4	90¾ G.
Louisd'or 111¾ G.	Oest.Bk. 81⅞ bz.	
Goldkr. 9. 8½ G.	Poln.Bkn. — —	

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques	5	44⅞ B.
dito Nat.-Anl.	5	52¼ bz
dito Lot.-A.v.60	5	63¼ à ½ bz.
dito dito 64	—	39½ bz
dito 54er Pr.-A.	4	58 B.
dito Eisenb.-L.	—	67 bz
Ital. neue 5 proc. Anl.	5	46⅝ bz.
Russ. Engl. Anl. 1862	5	86 bz.
dito Poln. Sch.-Obl.	4	63¼ bz.
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	57½ bz.
Liqu. Pfandbr.	4	47½ bz.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	94 B
dito à 300 Fl.	5	90 G.
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	—	53 B.
Baden. 35 Fl. Loose	—	29 B.
Amerikan. St.-Anl.	6	75 à ¼ à ⅛ bz.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märkische	4½	— — —
dito II.	4½	92¾ G.
dito IV.	4½	92½ G.
dito III. v. St. 3½ g.	3½	76¼ B.
Cöln-Minden	4½	96 bz
dito II.	5	101⅞ B.
dito	4	85 B.
dito III.	4	83 G.
dito	4½	92⅞ bz.
dito IV.	4	82¾ bz.
dito V.	4	82½ bz.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	— — —
dito III. Em.	4½	— — —
dito IV. Em.	4½	85 bz.
Gal. Ludwigsb.	5	80¼ B. u 67⅝ b
Niederschl.-Märk.	4	88 B.
dito conv.	4	88 bz.
dito III.	4	84¾ G.
dito IV.	4½	— — —
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	100½ G.
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	77½ B.
dito C.	4	83 G.
dito D.	4	85 G.
dito E.	3½	77½ G.
dito F.	4½	93½ G.
dito G.	4½	— — —
Oest.-Franz.	3	247½ bz.
Oest. südl. St.-B.	3	210 bz.
Rhein. v. St. gar.	4½	— — —
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	83½ B

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1865.	1866.		
Aachen-Mastrich	—	—	4	30¾ bz.
Amsterd.-Rottd.	7⅓	4⁸⁄	4	103 bz.
Berg.-Märkische	9	8¼	4	142½ bz.
Berlin-Anhalt	13	16	4	218 B.
Berlin-Görlitz	—	—	4	68½ bz.
dito St.-Prior.	—	—	5	95 bz.
Berlin-Hamburg	9½	9	4	155½ B.
Berl.-Potsd.-Mgd.	16	16	4	216 bz.
Berlin-Stettin	8	8 7/12	4	136¼ bz.
Böhm.-Westb.	—	—	5	57 bz. u. G.
Breslau-Freib.	9	9⅙	4	134 B.
Cöln-Minden	17⅔	9	4	140 bz.
Cosel-Oderberg	2¼	2½	4	69¾ bz.
dito St.-Prior.	—	4½	4½	89½ bz.
dito dito	—	5	5	84½ bz.
Galiz. Ludwigsb.	5	—	5	84⅝ à ⅞ à ⅝ bz.
Ludwigsh. Bexb.	10	10⅖	4	149¾ G.
Magd.-Halberst.	15	—	4	184 bz.
Magd.-Leipzig	20	—	4	254 bz.
Mainz-Ludwigsh.	8	—	4	125 bz.
Mecklenburger	3	3	4	72¼ bz.
Neisse-Brieger	5 5/12	—	4	92 G
Niedrschl. Märk.	—	4	4	88½ B.
Niedrschl. Zwgb.	3⅔	5	4	82¼ B.
Nordb. Fr.-Wilh.	4	—	4	94 bz.
Oberschl. A.	11⅔	12	3½	193½ bz.
dito B.	11⅔	12	3½	164 bz.
dito C.	11⅔	12	3½	193½ bz.
Oestr.-Fr. St.-B.	5	—	5	126 à ¼ bz u. B.
Oestr. südl. St.-B.	7½	—	5	96 etw. à 97¼ bz.
Oppeln-Tarnow.	3¼	—	5	71¾ bz.
R. Oderuf.-St.-A.	—	—	5	71⅞ B.
R. Oderuf. St.-Pr.	—	—	5	87 B.
Rheinische	7	—	4	115¾ bz.
dito Stamm-Pr.	7	—	4	— — —
Rhein-Nahebahn	—	0	4	26¾ bz.
Stargard-Posen	4½	4½	4½	93½ bz.
Thüringer	—	—	4	127½ G.
Warschau-Wien.	8½	—	5	61 bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V.	8¼	12	4	159½ B.
Braunschw. B.	—	0	4	90 G.
Bremer Bank	6½	8	4	116 B.
Danziger Bank	7 8/10	8	4	110½ G.
Darmst. Zettelb.	7½	4	4	93¾ G.
Geraer Bank	7⅝	7⅝	4	102 B
Gothaer „	7½	5	4	82¾ B.
Hannoversche B.	4	5⅕	4	76 G.
Hamb. Nordd. B.	9	8½	4	115½ G.
„ Vereins-B.	8 19/32	10 5/16	4	111¼ B.
Königsberger B.	6½	7 7/10	4	112 G.
Luxemburger B.	6	6	4	80 B.
Magdeburger B.	5½	5	4	89½ B.
Posener Bank	6½	7½	4	99 B.
Preuss. Bank-A.	10 14/15	13⅙	4½	149¼ bz.
Thüringer Bank	4	4	4	64¾ G.
Weimar „	6½	4¼	4	82 etw. bz.
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	107⅝ etw. bz.
Coburg Credb. A.	8½	4	4	76 B.
Darmstädter „	6½	4½	4	78½ B.
Dessauer „	—	0	—	2½ B.
Disc. Com.-Anth.	6½	8	4	103⅝ bz.
Genfer Credb.-A.	—	0	4	24¾ bz. u. G.
Leipziger „	4	—	4	84 B.
Meininger „	7	—	4	89½ bz.
Moldauer Lds.-B.	—	—	4	15¾ B.
Oesterr. Credb. A.	4½	—	5	70 à 70¾ à ½ bz.
Schl. Bank.-Ver.	7½	7½	4	113¾ B.
Minerva	1	—	5	30 B.
Fbr. v. Eisenbdf.	5½	10	5	126 etw. bz.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl.	10 T	142⅞ bz.
dito dito	2 M.	142⅜ bz.
Hamburg 300 Mk.	8 T.	151 bz.
dito dito	2 M.	150⅝ bz.
London 1 Lst.	3 M.	6. 23⅞ bz.
Paris 300 Frcs.	2 M.	81 1/12 bz.
Wien 150 Fl.	8 T.	81⅝ bz.
dito	2 M.	80⅞ bz.
Augsburg 100 Fl.	2 M	56. 24 bz.
Leipzig 100 Thlr.	8 T	99¾ G.
dito dito	2 M	99⅝ G.
Frankfurt a. M. 100 Fl.	2 M	56.26 G.
Petersburg 100 S.-R.	3 W	92⅞ bz.
dito dito	3 M	91¼ bz.
Warschau 90 S.-R.	8 T	83⅞ bz.
Bremen 100 Thlr. Gold	8 T	110¾ G.

Berlin, 8. October. Weizen loco 86—108 Thlr. nach Qualität. — Roggen loco 74—78 Thlr. nach Qualität, 78-79pfd. 75—76 Thlr. ab Bahn bez. — Rüböl loco 11⅚ Thlr. bez. — Spiritus loco ohne Faß 23⅝—¾ Thlr. bez., pro Oct. 23 11/12—⅞—24 Thlr. bez. u. Br., 23 11/12 Gd., Oct.-Nov. 20½—¼—⅛ Thlr. bez., Nov.-Dezbr. 20⅝—½—⅝ Thlr. bez., April-Mai 21¼—20¾—21 1/12 Thlr. bez.

Breslau, 9. October. Wegen des hohen jüdischen Festtages blieb der Geschäftsverkehr am heutigen Markte belanglos.

Weizen bei schwacher Kauflust, pr. 84 Pfd. schles. weißer 106—118 Sgr., gelber 104—115 Sgr., feinste Sorte 2—3 Sgr. über Notiz bezahlt. — Roggen bei matter Stimmung, pr. 84 Pfund 87 bis 89 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Gerste behauptet, pr. 74 Pfd. gelbe 58-60 Sgr., helle 61 Sgr., weiße 62—64 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Hafer gut begehrt, pr. 50 Pfd. 35—36 Sgr., feinste Sorte 37 Sgr. bezahlt. — Erbsen mehr beachtet. — Wicken ohne Frage, pr. 90 Pfd. 50 bis 54 Sgr. — Oelsaaten bei ruhigem Geschäft schwach beachtet. — Lupinen ohne Handel. — Bohnen schwach begehrt, pr. 90 Pfd. 85—94 Sgr. — Schlaglein angeboten. — Rapskuchen begehrt, 53—55 Sgr. pr. Ctnr.

	Sgr. pr. Schfl.
Weißer Weizen	106—112—118
Gelber Weizen	104—110—115
Roggen	87—88—90
Gerste	58—61—64
Hafer	35—36—37
Erbsen	65—69—73

	Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Brutto.
Schlag-Leinsaat	190—200—210
Winter-Raps	182—194—206
Winter-Rübsen	178—188—196
Sommer-Rübsen	156—166—180
Leindotter	145—160—168

Kleesaat bei ruhiger Stimmung, rothe 13—14—15½ Thlr., weiße 14—16—18 Thlr. pr. Ctr.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. 28—38 Sgr., Metze 1¾—2 Sgr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.